Das Impressum der Zeitung.

(Der Druckvermerk auf Zeitungen und Zeitschriften nach den §§ 6 und 7 des Preßgesetzes.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
vorgelegt von

Max Willmy
aus Fürth i. B.

Approbiert am 24. Juli 1912.

Nürnberg.
Buch- und Kunstdruckerei F. Willmy.
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Professor Dr. Sehling.
Dekan: Herr Professor Dr. Allfeld.

Uebersicht.

Seite

Einleitung 5

Das Impressum der Zeitung 6

A. Allgemeines.

1. Geschichtliche Entwicklung 8
2. Zweck der Vorschrift 10

B. Die einzelnen Begriffe.

1. Zeitungen und Zeitschriften 11
2. Die zu benennenden Personen 16
   a) Drucker 18
   b) Verleger 21
   c) Verantwortlicher Redakteur 23

C. Die Angabe.

1. Deutlichkeit der Angabe 35
   a) Name und Wohnort 36
   b) Teilung der Verantwortlichkeit nach Form und Inhalt 38
2. Stelle der Angabe 41
   a) Auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft 41
   b) Beilagen 42

D. Die Strafbestimmungen.

1. Subjektive Strafmittel 45
   a) Die strafbaren Handlungen 47
   b) Die strafbaren Personen 52
2. Objektive Strafmittel 57
   Die Beschlagnahme 57

Einleitung.

Mit dem Aufkommen periodischer Druckschriften wurde die Zensur, die schon bald nach Entdeckung der Buchdruckerkunst entstanden war, in besonders scharfem Maße diesen gegenüber zur Anwendung gebracht. Da man in ihnen eine Gefahr für die in Kirche und Staat herrschenden Gewalten erblickte, suchte man sie durch eine möglichst strenge Zensur unschädlich zu machen. Selbst in den deutschen Staaten, in denen im allgemeinen Preßfreiheit herrschte, wagte man nicht für Zeitungen und Zeitschriften die Zensur aufzuheben. Bayern, das sich das Verdienst erwarb, als erster größerer Bundesstaat eine Verfassung gegeben zu haben, nahm in § 2 des Edikts über die Preßfreiheit in der III. Beilage der Verfassungsurkunde alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes aus. Der Grund hiefür war eben, daß man die Furcht vor der Presse nicht überwinden konnte. Man war überzeugt, daß mit ihrer Befreiung auch alle Ordnung und Sicherheit, jede Achtung vor dem Gesetze, jedes Vertrauen zwischen Volk und Regierung schwinden würde.

Mit großen politischen Bewegungen vollzieht sich in der Regel auch ein Wechsel in der Behandlung der Presse. Ein politisch für mündig erklärtes Volk wird Beschränkungen der Presse als Unterdrückung der öffentlichen Meinung und deshalb als eine Bevormundung empfinden und mit Recht die Beseitigung derselben verlangen. So wurde nach Gewährung der Verfassung auch in den deutschen Parlamenten die Befreiung der Presse stürmisch gefordert. Aber erst durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848, nachdem die Metternichsche Politik in sich zusammengebrochen war, wurde für eine freiheitliche Entwicklung der Presse Bahn geschaffen. Der Artikel 4 der „Deutschen Grundrechte" bestimmte: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen."

Diese Forderungen der deutschen Grundrechte wurden durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 erfüllt und die Entwicklung damit zum Abschluß gebracht. Schon der erste Paragraph kennzeichnet den Geist des ganzen Gesetzes: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind." Dieser Paragraph soll aber nicht nur, wie sich der Berichterstatter im Reichstag ausdrückte, ein schön illuminierter Initialbuchstabe sein; die Presse soll in der Tat frei sein, auf die Tendenz der Druckschriften soll in keiner Weise eingewirkt werden. Mit anderen Worten: Das Interesse des Staates besteht nur darin, daß durch die Presse nicht die allgemeinen Strafgesetze verletzt werden, die staatliche Tätigkeit bezweckt nur die Unterdrückung bereits begangener Delikte. Das in unserem Preßgesetz vertretene Repressivsystem hat aber dadurch an Reinheit verloren, daß zahlreiche Vorschriften gegen eine mögliche Gefährdung und Störung der rechtlichen Ordnung getroffen sind. Es sind dies Einschränkungen der Preßfreiheit, die im Gesetz unter dem Titel „Ordnung der Presse" zusammengefaßt sind. Diese Bestimmungen stehen aber, obwohl sie einer möglichen Gefährdung durch die Presse entgegenwirken sollen, doch nicht im Widerspruch mit dem Prinzip der Repression. Sie hindern nämlich den einzelnen nicht an der freien Meinungsäußerung; sie sind eigentlich nur Mittel der Repression, gegen die sich so lange nichts einwenden läßt, als sie den vernünftigen Gebrauch der Presse nicht unmöglich machen.

Unter den hier geltenden Vorschriften sind natürlich die gegen die periodischen Druckschriften gerichteten Maßregeln von besonderer Wichtigkeit. Infolge ihres großen Einflusses ragt die periodische Presse aus der großen Masse der übrigen Druckerzeugnisse hervor, „wie sie es auch vorzugsweise gewesen, welche zur Aufstellung eines besonderen Preßgesetzes geführt hat".[1])

Das Impressum der Zeitung.

Für die Ordnung der Presse von größter Bedeutung ist § 7, der in Zusammenhang mit § 6 für Zeitungen und Zeitschriften vorschreibt, daß auf jedem Exemplar die Namen von Drucker, Verleger und verantwortlichem Redakteur angegeben sein müssen. § 6 sagt: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den

[1]) Berner, S. 203.

Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma."

§ 7 bestimmt: „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt."

Der § 7 bildet zusammen mit § 6 das Fundament der Verantwortlichkeit der periodischen Presse. Trotzdem hat derselbe in der Literatur wenig Beachtung gefunden. Die Theorie beschäftigt sich lieber mit dem auf dieser Grundlage sich aufbauenden System der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Allerdings scheinen auch die Bestimmungen jeden Zweifel über ihren Inhalt auszuschließen. Und doch finden wir, sobald wir uns mit der Materie näher beschäftigen, daß fast nichts unbestritten ist. Es gibt eben Begriffe, die fest stehend scheinen, es in Wirklichkeit aber durchaus nicht sind. So besteht noch heute über dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs keine Uebereinstimmung und doch untersucht man die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 Abs. 2 des Pr.G. Dieser Umstand, wie die Bedeutung der Vorschrift, werden es rechtfertigen dieselbe einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Die durch § 7 bezw. 6 vorgeschriebenen Angaben auf Zeitungen und Zeitschriften bezeichnet der Fachmann als Impressum. Das Wort leitet sich von dem lateinischen imprimere ab und ist die Uebersetzung des Wortes Aufdruck. Es wurde schon von den Druckern des 15. Jahrhunderts angewendet,[1] als sie am Ende eines gewöhnlich in lateinischer Sprache verfaßten Werkes ihren Namen anbrachten. Und als Sammelbegriff für den „Aufdruck", der auf keiner Druckschrift fehlen darf, hat sich der Ausdruck bis heute erhalten. Seit längerer Zeit ist allerdings auch das Wort Druckvermerk in Gebrauch, das die Sache wohl ebensogut bezeichnet, aber den Vorzug besitzt ein deutsches Wort zu sein.

---

[1]) Das älteste Impressum ist wohl die Schlußschrift von Gutenbergs Catholicon des Johannes de Janua 1460.

A. Allgemeines.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Der Druckvermerk, wie ihn unser Preßgesetz für periodische Druckschriften vorschreibt, besteht aus zwei geschichtlich verschiedenen Elementen. Der Ursprung gehört dem deutschen Recht an, der wichtigste Teil aber, das Institut des verantwortlichen Redakteurs, ist dem französischen Recht entlehnt.

Die Vorschrift, daß der Drucker, bezw. Verleger auf der Druckschrift genannt werden muß, findet sich mit den ersten Zensurvorschriften bereits in den preßrechtlichen Bestimmungen des alten Deutschen Reiches. Der Augsburger Reichsabschied vom 29. November 1530 machte die Druckerlaubnis von der Angabe des Druckers und des Druckortes abhängig und ordnete, weil die Angaben bisher meist falsche und erdichtete Namen enthielten, zur Kontrolle zeitweilige Visitationen der Druckereien an. „Nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel Uebels entstanden: setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs geistlich und weltlich, mittler Zeit des künftigen Concilii in allen Truckereien auch bei allen Buchführern mit ernstem Fleiß Vorsehung tun, daß hinfürter nichts Neues und sonderlich Schmähschrift, Gemählets oder dergleichen weder öffentlich oder heimlich gedicht, getruckt oder feil gehalten werden, es sei denn zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Obrigkeit dazu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches getruckt, mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. Und so darinn Mangel befunden, soll dasselbig zu trucken oder feil zu haben nicht zugelassen, was auch solcher Schmähe — oder dergleichen Bücher hievor getruckt, soll nicht feil gehabt oder verkaufft werden. Und wo der Tichter, Trucker oder Verkauffer solche Ordnung und Gebot überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betreten, nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestrafft werden.“ Die RPO. von 1548 ordnete außerdem die Nennung des „Dichters“ oder „Autors“ an. Bei schwerer Pön sollten alle Buchdrucker „schuldig und verpflicht sein, in alle Bücher, so sie also mit Zulassung der Obrigkeit hinfüro drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Namen, deßgleichen die Stadt oder Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen zu benennen und zu vermelden.“ In späteren Reichsgesetzen kehren diese Bestimmungen

regelmäßig wieder. Mit dem Aufkommen der fliegenden Blätter, aus denen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die periodischen Schriften entwickelten, wurden die Vorschriften auch auf diese ausgedehnt und durch verschärfte Gesetze in Erinnerung gebracht.[1])

Im deutschen Bund ist die rechtliche Stellung der Presse durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 geregelt, der zunächst nur für 5 Jahre Wirksamkeit besitzen sollte, aber durch Beschluß vom 26. August 1824 bis zum Erlaß eines definitiven Preßgesetzes, d. h. auf unbestimmte Zeit verlängert wurde. In § 9 desselben ist bestimmt: „Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein."

Der Bundesbeschluß ist besonders aus dem Grunde interessant, weil wir hier zum ersten Male dem Begriff des Redakteurs begegnen. Zwar gab es schon viel früher Redakteure, doch haben es bis dahin die Preßgesetzgebungen unterlassen, ihre Stellung rechtlich zu normieren. Aber auch der in dem Bundesgesetz von 1819 enthaltene Begriff ist nicht der des v e r a n t w o r t l i c h e n Redakteurs. Dieser entstammt vielmehr dem französischen Recht. Er ist hervorgegangen aus dem gérant responsable des französchen Gesetzes vom 18. Juli 1828 (loi sur les journaux et écrits périodiques). Dieses Gesetz, das die Zensur beseitigte, suchte den Mißbrauch der Presse dadurch vorzubeugen, daß es den gérant mit der Strafe des Täters belegte, wenn die Nummer Strafbares enthielt. Der Gerant, der gewöhnlich Eigentümer des Journals war, mußte vor dem Erscheinen des Blattes der Behörde namhaft gemacht werden. Jede Nummer mußte mit seinem Namen gezeichnet sein und ein von ihm unterschriebenes Exemplar bei der Behörde hinterlegt werden. Diesem Gerant ist der verantwortliche Redakteur des deutschen Rechtes nachgebildet, nur daß mit der Rezeption auch eine Aenderung des Inhalts des Begriffes vor sich gegangen ist. An die Stelle des geschäftlich Interessierten, des Geranten, ist der geistige Leiter, der Redakteur, getreten. Das badische Gesetz vom 28. Dezember 1831, das entgegen der pressefeindlichen Tendenz des Bundestags die Zensur aufhob, hat das Institut des verantwortlichen Redakteurs in die deutsche Gesetzgebung eingeführt. In § 6 bestimmte es, daß für jede im Großherzogtum erscheinende

---

[1]) Abschied des Reichstags zu Speyer vom 11. Dezember 1570 § 156, der Römisch Kaiserlichen Majestät reformierte und gebesserte Polizeiordnung vom 9. November 1577 § 2, Kaiserliches Kommissionsdekret vom 14. August 1715 Beilage A.

Zeitung oder Zeitschrift ein badischer Staatsbürger der Landesbehörde als verantwortlicher Redakteur benannt und jedem Hefte oder Blatte sein Name beigesetzt werden müsse. Das badische Gesetz diente den späteren Preßgesetzen zum Vorbild, in denen sich der Begriff des v. R. regelmäßig wieder findet. So verlangte das bayerische Gesetz vom 17. März 1854, das bis 1874 in Geltung war, in Titel III außer der Nennung des Druckers oder Verlegers bei Zeitungen und periodischen Schriften auch die Angabe des v. R. auf jedem Hefte oder Blatte.

2. Der Zweck der Vorschrift.

Obwohl die Einrichtung des Druckvermerks bis in die ältesten Zeiten zurückreicht, so darf man doch nicht annehmen, daß sein Vorkommen in unserem geltenden Recht nur eine Reminiszenz an frühere Preßgesetze sei. In rechtlicher Beziehung ist das Institut von größter Tragweite. Wie es ehedem die strenge Durchführung der Zensur ermöglichen sollte, so soll es heute ein sicheres Mittel für die Anwendbarkeit der Strafgesetze bilden.

Die Vorschrift des Druckvermerks ist durch die eigentümliche Natur der Presse begründet. Der objektive Tatbestand wird sich bei Preßdelikten unschwer feststellen lassen, da die Zeitung selbst der beste Zeuge ist. Erhebliche Schwierigkeiten bietet dagegen die Ermittlung des Täters; denn hier gibt das Zeitungsblatt keine Auskunft. Die Verfasser der meisten Artikel nennen ihre Namen nicht, sodaß nicht Aussprüche vieler bestimmter Personen, sondern der zu einem Individuum gewordenen Zeitung vorzuliegen scheinen. Der Gesetzgeber hätte nun einfach verlangen können, daß jeder, der auf die Oeffentlichkeit einwirken will, seinen Namen nicht verleugne. Damit hätte er aber der Presse das Recht der Anonymität genommen, ohne das sie ihre publizistische Aufgabe nicht zu erfüllen vermag. Und dieses Recht ist so erheblich, daß es selbst der Gesetzgeber nicht zerstören wollte. Er hat sich daher mit der Nennung der leitenden Personen begnügt, die das Unternehmen nach außen und dem Gesetze gegenüber zu vertreten haben. Die Namen dieser Personen, die ihrem Wirkungskreise nach bezeichnet sind, dürfen auf keiner Nummer fehlen. Dadurch sind insbesondere die Behörden in der Lage bei Verfolgung von Preßdelikten sofort einzugreifen und die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Durch das Impressum ist dem Gericht der v. R. bekannt, den es nach § 20 Abs. 2 als Täter bestrafen kann, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen ist. Es kennt den Verleger und Drucker, die es

nach § 21 in eine Fahrlässigkeitsstrafe nehmen kann, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben, oder aber durch Nennung des Vormannes sich der Bestrafung entziehen. Außerdem gibt der Druckvermerk Aufschluß über Verlags- und Druckort, da bei Drucker und Verleger der Ort angegeben werden muß, an dem diese ihre Tätigkeit ausüben.[1]) So ist der Presse gegenüber ein rasches und erfolgreiches Eingreifen der Gerichte gesichert.

Die Vorschrift hat ferner auch einen ideellen Wert. Durch die Benennung wird die betreffende Person sich stets ihrer Verantwortlichkeit bewußt sein. Sie wird daher sich nicht so leicht entschließen ihrer Pflicht zuwider zu handeln. Die Benennung wirkt darnach auch vorbeugend auf die Begehung von Preßdelikten; sie bietet eine gewisse Garantie gegen die Gefahren des Mißbrauches der Presse.

B. Die einzelnen Begriffe.

1. Zeitungen und Zeitschriften.

I. Aus der großen Zahl der Druckschriften hebt das Preßgesetz die Zeitungen und Zeitschriften besonders hervor. Dadurch wird nicht ein Gegensatz, sondern eine Steigerung bezweckt. Außer den allgemeinen Vorschriften des § 6 gelten für Zeitungen und Zeitschriften noch die besonderen Bestimmungen des § 7. Es ist deshalb notwendig, daß wir das Wesen beider festzustellen suchen.

Zeitung ist heute eine in regelmäßigen Pausen erscheinende Druckschrift zeitgemäßen, vorwiegend politischen Inhalts. Das Wort zitinge findet sich zuerst im 15. Jahrhundert für Nachricht, abgeleitet von zît = Zeit, bedeutet also eine Nachricht aus der Zeit. Wir könnten deshalb Zeitung besser übersetzen als eine Sammlung von Nachrichten aus der Zeit für die Zeit.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß Zeitungen im Gegensatz zu Zeitschriften gebracht werden. Wenn wir im folgenden versuchen Zeitungen und Zeitschriften zu unterscheiden, so scheint das zwar ohne praktischen Wert zu sein, da beide denselben Bestimmungen unterliegen, aber indem wir die unterscheidenden Merkmale ermitteln, erschließt sich uns das Wesen beider Begriffe und das ist für uns nicht ohne Wichtigkeit. Von vornherein sind jene Theorien zu verwerfen, welche den Gegensatz nur in der äußeren Form des Erscheinens suchen. Diese ist etwas ganz Willkürliches und läßt sich eine Begriffsbestimmung

[1]) Von Wichtigkeit ist dies vor allem für die Beschlagnahme (§ 27 Pr. G.) und den Gerichtsstand (§ 7 Abs. 2 St. P. O.).

damit nicht aufbauen. Zeitungen können wohl, wie Kohler[1]) annimmt, in kurzen Zeiträumen zum Zwecke der Tageslektüre erscheinen, sie können auch, wie Berner[2]) meint, in Blättern und nicht wie Zeitschriften in Heften ausgegeben werden, doch ist dies nicht ausnahmslos der Fall. Es gibt Schriften, die in wöchentlichen oder größeren Pausen und in Heftform erscheinen und doch unbedenklich zu den Zeitungen zu zählen sind. Der Fehler scheint vor allem darin zu bestehen, daß der Inhalt unberücksichtigt gelassen wird. Diesen vermeidet Delius[3]); nach ihm ist bei der Zeitung Neuheit und Reichhaltigkeit, bei der Zeitschrift die Kostbarkeit und Gediegenheit des Stoffes maßgebend. Die beste Definition gibt Allfeld[4]): „Zeitungen dienen dem augenblicklichen Bedürfnisse des Tages nach Neuigkeiten und übersichtlicher, gemeinverständlicher Schilderung der Zeitlage, besonders auf politischem Gebiet, während die Zeitschriften auf dieses wechselnde Bedürfnis weniger Rücksicht nehmen, sondern in ihren Aufsätzen vorwiegend Fragen von bleibendem Interesse behandeln." Dem widerspricht aber, daß Zeitungen oft auch Artikel von bleibendem Wert enthalten. Es ist, wie Schwarze[5]) ausführt, die früher vielfach vertretene Ansicht nicht mehr anwendbar, „als ob das Wort Zeitung nur auf Druckschriften zu beziehen sei, welche in bestimmten Zeiträumen Tagesnachrichten bringen und besprechen, während die Zeitschrift über dasjenige Kunde gebe, was sich Wissenschaftliches vollziehe." Gerade hier haben die Zeitungen ihren Charakter geändert. Sie leben nicht mehr allein dem Tagesinteresse, sondern bringen außer den Tages- und politischen Nachrichten unter dem „Strich" Romane und Novellen, Besprechungen der neuesten Literatur, Artikel literarischen und wissenschaftlichen Inhalts.

Schon aus diesen Beispielen ergibt sich die Unmöglichkeit für die Begriffe Zeitung und Zeitschrift eine erschöpfende Definition zu finden. Aus dieser unangenehmen Lage führt uns aber ein Weg. Wir definieren Zeitung im weiteren, auch Zeitschriften umfassenden Sinn. *Zeitungen sind in regelmäßigen Pausen erscheinende, für das Publikum bestimmte Vervielfältigungen zeitgemäßen Inhalts*[6]).

---

[1]) Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1906, S. 192.

[2]) S. 13.

[3]) S. 21.

[4]) Kommentar des Urheberrechts und Verlagsrechts, München 1902, S. 159.

[5]) S. 44.

[6]) Wenn wir nun im folgenden das Wort Zeitung gebrauchen, so verstehen wir im weiteren Sinn darunter auch Zeitschriften.

Mit dieser Definition steht auch die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht im Widerspruch. Zeitung und Zeitschrift sollen einander nicht gegenüber gestellt werden, sondern durch die ausdrückliche Erwähnung der Zeitschriften soll jeder Zweifel über den Geltungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen werden.

II. Periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes sind „Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen". Zeitungen sind also nach dem Gesetze Druckschriften und haben den Erfordernissen dieser zu entsprechen, was bei ihnen gewöhnlich ohne weiteres der Fall sein wird.

Zunächst erhebt sich die Frage, was eine Druckschrift ist. Darunter sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse zu verstehen. Wie schon zu Gutenbergs Zeiten werden sie noch heute mittels beweglicher, zum Satz vereinigter Lettern hergestellt. Dieser Bedingung entspricht natürlich unsere moderne Zeitung. Das Gesetz zählt ferner entgegen dem Sprachgebrauch zu den Druckschriften auch alle durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen (§ 2 Pr.G.). Es können sich also in der Herstellungsweise der Zeitungen die größten Aenderungen in der Zukunft vollziehen, immer werden die neuen Erzeugnisse Druckschriften im Sinne des Gesetzes sein. Aber eine Form, in der die ersten Zeitungen erschienen sind, spottet doch der Einreihung. Die geschriebenen Zeitungen des 18. Jahrhunderts würden nicht unter unser Preßgesetz fallen, da dieses auf Geschriebenes sich nicht erstreckt.

Auf der anderen Seite macht das Gesetz wieder eine wichtige Einschränkung, indem es verlangt, daß die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt sein muß.[1]) „Eine nicht zur Verbreitung bestimmte Schrift kann wohl eine gedruckte Schrift, aber keine Druckschrift sein".[2]) Dabei ist unter Verbreitung diejenige Tätigkeit zu verstehen, durch die eine Druckschrift zur Kenntnis des Publikums gelangt.[3]) Eine

[1]) A. A. Meves S. 18. Ihm ist entgegenzuhalten, daß zwar § 2 von „allen Erzeugnissen der Buchdruckerpresse" spricht, diese aber den anderen „zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen" gleichstellt und beide Arten in Absatz 2 unter der gemeinsamen Bezeichnung Druckschrift zusammenfaßt. — [2]) Liszt, S. 15.

[3]) Auch über den Begriff der Verbreitung herrscht Streit, indem die Oeffentlichkeit derselben als wesentliches Merkmal bald gefordert, bald abgelehnt wird, letzteres z. B. von Koller, S. 17, Schwarze, S 15. Die Argumentation, daß das Preßgesetz, wenn es von öffentlicher Verbreitung spricht, eine nicht öffentliche Verbreitung voraussetze, ist falsch. Mit öffentlicher Verbreitung meint das Gesetz nicht die durch die Verbreitung bewirkte Oeffentlichkeit, sondern die in öffentlicher Weise erfolgende Verbreitung. Das Reichsgericht dagegen unterscheidet zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Verbreitung und nimmt letztere an, wenn die Druckschrift an einen größeren Personenkreis zur Verbreitung gelangen soll, erstere, wenn die Schrift unbestimmt wem und wie viel Personen zugänglich gemacht werden soll. E. 16, S. 245.

regelmäßige Mitteilung also in Form einer Zeitung, die einem durch Beruf oder Freundschaft geschlossenen Kreis von Personen als vertraulich zugeht, ist damit noch keine Zeitung. Werden zu einem anderen Zweck als dem der Verbreitung Zeitungen hergestellt, etwa um den Gang der Maschine zu prüfen, so liegen noch keine Zeitungen im Sinne des Preßgesetzes vor, wohl aber dann, wenn die Herstellung in der Absicht erfolgt, die Exemplare an das Publikum abzusetzen. Auch die sog. Korrespondenzen[1]) können aus dem Grunde, weil ihnen das charakteristische Merkmal der Oeffentlichkeit fehlt, wie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung (§ 13 Pr.G.) nicht zu den Zeitungen gerechnet werden. „Sie erscheinen gewissermaßen als Privatbriefe an die Redaktionen, welche den Redakteuren, die darauf abonniert haben, als Vorarbeit dienen".[2])

Die Druckschrift muß ferner durch den Inhalt bestimmt sein, einen Gedanken auszudrücken. Auch das trifft auf die Zeitung zu, da ihr Wesen gerade darin besteht Gedanken zu verkörpern und anderen mitzuteilen. Wenn auch die gegenteilige Ansicht[3]), daß der Ausdruck eines Gedankens bei Druckschriften fehlen kann, vertreten wird, so wird man doch in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch und dem Zweck des Gesetzes den Inhalt nicht unberücksichtigt lassen dürfen. „Preßfreiheit ist das Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter der gesetzlichen Verantwortlichkeit seine Gedanken in Druckschriften frei zu äußern. Wo keine Gedankenäußerung vorliegt, kann das Preßgesetz keine Anwendung finden."[4]) Darum sind von diesem in § 6 Abs. 2 die zu den Zwecken des Handels und Verkehrs bestimmten Druckschriften ausdrücklich ausgenommen. Anzeigeblätter, die lediglich den Geschäftsinteressen dienen, die regelmäßig erscheinenden Preiskurants der Geschäfte, die täglichen Börsenkurszettel, ebenso kraft positiver Bestimmung (§ 12 Pr.G.) die Amtsblätter der

---

[1]) Aufgekommen sind die Korrespondenzen kurze Zeit nach der Julirevolution 1848, als erster Herausgeber gilt der Badenser Schriftsteller Dr. Singer (Wuttke, die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, Leipzig 1875, S. 109). Heute sind sie für die Redaktionen von außerordentlicher Bedeutung. Sie existieren unter den verschiedensten Namen. Als Telegraphenbureau (z. B. Südd. Korrespondenzbureau), politischer Dienst, Feuilletonzeitung, technische Korrespondenz usw. liefern sie den Redaktionen das nötige Material, von den Telegrammen und Leitartikeln bis herunter zu den vermischten Nachrichten.

[2]) Koller, S. 90.

[3]) z. B. Schwarze, S. 8, Ebner, S. 9.

[4]) Liszt, S. 15.

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, sind von der Benennungspflicht befreit. Ist es zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Zeitung zu betrachten ist oder ob sie unter die Ausnahme des § 6 Abs. 2 fällt, so ist die Form und der Inhalt das Entscheidende, nicht der verfolgte Zweck.[1])

Die wichtigste Einschränkung besteht aber darin, daß der Gesetzgeber Zeitungen und Zeitschriften verlangt, die in „monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen“ erscheinen. Ueberschreitet eine Zeitung diese Frist, so hört sie auf eine periodische Druckschrift im Sinne des Gesetzes zu sein. Diese Vorschrift läßt sich nur daraus erklären, daß der Gesetzgeber Blättern, die in größeren Pausen erscheinen, keine große Wirkung beigemessen hat.[2]) „Sie haben nicht mehr die Bedeutung schnell sich wiederholender Stöße, welche der Gesetzgeber für so stark auf die öffentliche Meinung einwirkend betrachtet, daß dagegen besondere Garantien aufgerichtet werden müssen.“[3]) Gegen die ziffernmäßige Abgrenzung erheben sich aber mancherlei Bedenken. Erscheint die Zeitung in längeren Fristen und entfällt damit der Charakter als periodische Druckschrift, so braucht sie keinen verantwortlichen Redakteur zu führen, es kann weiterhin der Berichtigungsparagraph gegen sie nicht mehr angewendet werden, was von nicht geringer Bedeutung ist. Außerdem sind trotz der genauen Regelung Grenzfälle nicht ausgeschlossen. Wie ist es, wenn die Frist nicht immer eingehalten wird, wenn die Ausgabe eines Blattes von dem sonst jeden Monat eine Nummer zu erscheinen pflegt, durch irgend welche Umstände um einige Tage verzögert wird? Nach Liszt[4]) wäre es verkehrt gegen den Wortlaut der Bestimmung den Geist, die ratio des Gesetzes, zur Geltung zu bringen, „ebenso verkehrt, als wenn man den Unmündigen als mündig betrachten wollte, weil ihm nur wenige Tage zu der gesetzlich bestimmten Altersgrenze fehlen“. Aber aus rechtspolitischen Gründen ist eine Ausdehnung des Gesetzes zu empfehlen. Das Entscheidende ist, daß ein Blatt als Monatsschrift zu erscheinen wenigstens dem Programme nach bestimmt ist. Eine weitergehende Interpretation würde dagegen dem Gesetze zuwiderlaufen. Derselben Ansicht ist wohl auch Berner,[5])

---

[1]) S. RGE. 14, S. 279.

[2]) Diese Bestimmung erinnert an den Bundesbeschluß vom 19. September 1819, der die Zensur für Druckschriften von mehr als 20 Bogen aufhob, die er scheinbar für nicht so gefährlich hielt.

[3]) Berner, S. 207.

[4]) Oesterr. Preßrecht, S. 68.

[5]) S. 207.

wenn er sagt: „Die Fristen können unregelmäßige sein. Dann sind die Schriften immer noch periodische, sobald nur einzelne Schriften sich bis zur Monatszeit verkürzt haben.“ Stenglein[1]) macht den Vorschlag bei unregelmäßig erscheinenden Druckschriften festzustellen, wieviel Nummern im Jahre erscheinen, um hieraus zu ermitteln, ob auf den Monat mindestens eine Nummer kommt. Die übrige Literatur schweigt über diese immerhin nicht unwichtige Frage.

Durch das Begriffsmoment der Periodizität unterscheidet sich die Zeitung von den meisten anderen Erzeugnissen der Druckerpresse, insbesondere wird dadurch eine genaue Scheidung zwischen Zeitung und Lieferungswerk möglich. Der Gegensatz zum Lieferungswerk besteht darin, daß die einzelne Nummer kein geschlossenes Ganzes bildet. „Eine Zeitung oder Zeitschrift hebt stets von neuem an, wie der Pulsschlag des Zeitgeistes“.[2]) Dagegen haben Lieferungswerke ihrem Plane nach einen Abschluß zu finden, die erste Nummer bedeutet den Anfang zum Ende.[3])

Unrichtig wäre es aber, daraus zu folgern, daß die Herausgabe einer Zeitung auf unbegrenzte Zeit gerichtet sein müsse. Zeitungen behalten auch dann, wenn sie nur für eine bestimmte Dauer, z. B. die Zeit der Wahlen, zu erscheinen bestimmt sind, ihren Charakter als periodische Druckschriften.[4])

2. Die zu benennenden Personen.

Sedes materiae ist für das Impressum der Zeitung, wie schon erwähnt, § 6 und 7 des Gesetzes. Nach § 7 hat jede periodische Druckschrift einen verantwortlichen Redakteur zu führen und „außerdem“ — damit wird auf die für alle Druckschriften geltenden Vorschriften des § 6 hingewiesen — Drucker und Verleger zu benennen, letzteren nach dem Wortlaut des § 6 aber nur, „wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist“.

Diese ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes hat einen lebhaften Streit darüber entfacht, für welche Druckschriften die Angabe des Verlegers erforderlich ist. Die Streitfrage interessiert uns hier natürlich nur in ihrer Rückwirkung auf das Impressum der Zeitung. Unrichtig erweist sich sofort die Ansicht Berners,[5]) daß das Gesetz zwischen Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Ver-

---

[1]) S. 604, Anm. 3.

[2]) Berner, S. 207.

[3]) S. auch RGE. 14, S. 279.

[4]) Ebenso Schwarze, S. 44, a. A. Liszt, S. 20.

[5]) S. 195.

breitung, und solchen, welche überhaupt nicht zur Verbreitung bestimmt sind, unterscheide; denn Druckschriften der letzteren Art kommen für das Preßrecht überhaupt nicht in Betracht. Nach der herrschenden Lehre[1]) kann unter den Worten des Gesetzes nur die gewerbemäßige Verbreitung verstanden werden. Dies widerspricht dem Gesetzestext; denn die Worte „für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt" sollen nicht eine Gegenüber-, sondern Gleichstellung ausdrücken.[2]) Der herrschenden Ansicht steht daher eine dritte[3]) gegenüber, die einen Redaktionsfehler annimmt und die ganze Einschaltung für überflüssig erklärt. Ihre Anhänger berufen sich auf die Verhandlungen im Reichstag und in der Kommission, wo die kumulative Angabe von Drucker und Verleger Gegenstand heftiger Angriffe gewesen sei. Diese Ansicht kann allein die richtige sein. Würde nämlich die herrschende Meinung recht haben, so müßte auch für die zur nichtgewerbemäßigen Verbreitung bestimmte Zeitung ein Impressum mit Verleger und verantwortlichem Redakteur genügen. Der Gesetzgeber hätte also in einer plötzlichen Anwandlung von Milde von den strengen Vorschriften, denen er sonst periodische Druckschriften unterwirft, stillschweigend eine Ausnahme gemacht, trotzdem aber die schärfste Bestimmung, die Nennung des verantwortlichen Redakteurs, beibehalten. Hierin liegt ein vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigter Widerspruch, der die Haltlosigkeit der herrschenden Lehre beweist. Für uns kann überdies die Frage nicht so brennend werden. Die Verbreitung ist gewerbemäßig, wenn sie Ausfluß eines Gewerbebetriebes ist. Die Ausgabe einer Zeitung wird aber, schon wegen der Periodizität, wohl immer gewerbemäßig erfolgen.

An dieser Stelle, wo wir den Kreis der zu benennenden Personen feststellen wollen, müssen wir uns über einen Punkt noch Klarheit verschaffen. Das Gesetz gestattet in § 6 beim Selbstvertrieb an Stelle des Verlegers auch den Verfasser oder Herausgeber zu nennen. Diese Möglichkeit muß an sich auch der Zeitung offen stehen. Einen Herausgeber kennt aber das Gesetz nur bei nichtperiodischen Druckschriften; denn in § 21 Abs. 2 erklärt es ausdrücklich nur bei diesen den Herausgeber für verantwortlich. Bei periodischen Druckschriften ist seine Person ohne Bedeutung. Schwarze[4]) gibt es zwar zu, macht aber trotzdem

---

[1]) Liszt, S. 73, Delius, S. 13, Heilborn, S. 13, Marquardsen, S. 66, Koller, S. 57.

[2]) RGE. 20, S. 63.

[3]) Schwarze, S. 29, Klöppel, S. 183, Thilo, S. 14.

[4]) S. 37.

eine Ausnahme, indem er sagt, „abgesehen von seiner Benennung im Falle des Selbstvertriebs". Das heißt also, daß das Gesetz den Namen einer Person, die ihm sonst vollständig gleichgültig ist, in einem Fall doch angegeben wissen will. Eine solche Inkonsequenz des Gesetzgebers ist aber unmöglich anzunehmen, es ist vielmehr ohne Belang, wenn im Druckvermerk der Zeitung ein Herausgeber aufgeführt ist oder nicht. An seine Stelle ist der verantwortl. Redakteur getreten.

Aber noch steht die Frage offen, wie bezüglich des Verfassers zu verfahren ist. Aus dem Gesetze selbst ist nichts zu entnehmen. Man wird aber daraus, daß schon der Herausgeber durch den verantwortlichen Redakteur ersetzt wird, schließen dürfen, daß dies umsomehr beim Verfasser der Fall sein wird. § 21 Abs. 2 fingiert sogar den verantwortlichen Redakteur als Täter und damit indirekt als Verfasser. Den einen oder anderen zu nennen ist aber unmöglich; denn das Gesetz verlangt bei jeder periodischen Druckschrift ohne Ausnahme einen verantwortlichen Redakteur. Doch damit ist noch nicht bewiesen, daß nicht der Verfasser an Stelle des Verlegers genannt werden kann. Dies ist deshalb ausgeschlossen, weil der Tätigkeit nach der Herausgeber dem Verleger näher verwandt ist als der Verfasser. Ebensowenig als dieser wird daher jener den Verleger ersetzen können. Von der Richtigkeit dieser Folgerung werden wir sofort überzeugt, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sonst ein Impressum geben könnte aus Drucker, Verfasser und verantwortlichem Redakteur. Die Angabe des Verfassers im Druckvermerk ist also ohne Bedeutung. Es kann dadurch nicht die Nennung von Verleger oder verantwortlichem Redakteur überflüssig werden. Da diese Ausführungen nur dann Geltung besitzen, wenn die Zeitung im Selbstverlag erscheint, so besitzen sie fast nur theoretischen Wert; denn bei dem heutigen Stand der Zeitungstechnik ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich. Doch läßt es sich denken, daß z. B. eine politische Wochenschau von einer einzigen Person verfaßt wird und im Selbstverlag derselben erscheint.

a) Der Drucker.

Das Gesetz begnügt sich mit der einfachen Aufzählung von Drucker, Verleger und verantwortl. Redakteur und unternimmt es nicht eine Erläuterung der Begriffe zu geben. In weiser Selbstbeschränkung vermeidet es Begriffe des Lebens in eine Legaldefinition zu pressen, sondern überläßt es der Wissenschaft eine dem Gesetz und dem Leben entsprechende Definition zu finden.

An erster Stelle steht unter den genannten Personen der Drucker. Es ist dies nicht Zufall, sondern vom Gesetzgeber

so gewollt. Am ehesten wird man sich nämlich des Drukkers vergewissern und am leichtesten von ihm Auskunft über die übrigen Personen erlangen können.[1])

Drucker ist derjenige, welcher eine Druckschrift im Sinne des Gesetzes herstellt[2]), für uns also derjenige, der den Körper der Zeitung hervorbringt. Der Drucker des Preßgesetzes ist ein Begriff, der nur diesem eigen ist. Ein Fehler wäre es daher hier etwa die Bestimmungen der Gewerbeordnung anwenden zu wollen. Es ist nicht erforderlich Gewerbemäßigkeit oder auch nur Entgeltlichkeit, wie es auch ohne Belang ist, ob der Drucker der Behörde den Betrieb angezeigt oder von einem Lokalwechsel Mitteilung gemacht hat oder nicht. (§§ 14, 148 Gew.O.)

Allerdings wird eine Zeitungsdruckerei immer gewerbemäßig betrieben werden. Ein fein organisierter Apparat, eine komplizierte Arbeitsteilung ist erforderlich, um das Produkt herstellen zu können. Von dem Augenblick, in welchem das Manuskript die Redaktionsstube verläßt, bis zu dem, in welchem es als fertige Zeitung aus der Druckerei wandert, müssen eine ganze Reihe von Personen tätig geworden sein. Der Setzer, der Korrektor, der Metteur und schließlich der Drucker müssen bis dahin in gleicher Weise ihre Pflicht erfüllt haben. Aber diese bei der Herstellung der Zeitung unmittelbar beteiligten Personen treten nicht in Erscheinung, sie sind nur Glieder des gewerblichen Unternehmens. An dessen Spitze steht der Unternehmer, der das Druckgewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt[3]). Er ist Inhaber des Geschäftes, wenn auch nicht immer dessen Eigentümer[4]). Er vertritt das Unternehmen nach außen, er ist Drucker im Sinne des Preßgesetzes und kommt allein für das Impressum in Betracht. Das untergeordnete Personal hat keine gesetzliche Bedeutung.

Die Tendenz des Gesetzes geht deutlich aus der Vorschrift hervor, daß an Stelle des Namens auch die in das Handelsregister eingetragene Firma genannt werden kann. Das Gesetz will, daß das Geschäft, in dem die Zeitung hergestellt wird, durch das Impressum bekannt wird, auf die Person des Unternehmers legt es weniger Wert. Daraus folgt weiter, daß der Stellvertreter des Druckers seinen Namen auf der Druckschrift nicht angeben darf. Obwohl

---

[1]) Siehe Schwarze, S. 32, wo auf die Motive der Regierungsvorlage und die zu § 6 gehaltene Rede des Regierungskommissars hingewiesen ist.

[2]) In der Definition des Druckers stimmen ausnahmsweise alle Schriftsteller überein.

[3]) RGR. 4, S. 212.

[4]) Auch der Pächter oder Nutznießer ist Drucker nach dem Gesetz.

die Gewerbeordnung (§ 45) die Wahl eines Stellvertreters gestattet und nach dem Handelsgesetz (§ 49) der Prokurist alle Arten von Rechtsgeschäften abschließen darf, so sind diese doch nicht berechtigt, die Stellung, die dem Drucker nach dem Preßgesetz zukommt, zu übernehmen. Es ist deshalb für das Impressum ohne Einfluß, wenn die Leitung des ganzen Geschäftes in den Händen des Stellvertreters liegt.

Daraus erklärt es sich auch, warum das Gesetz nicht von einem verantwortlichen Drucker spricht. In der Angabe liegt nicht das Bekenntnis in verantwortlicher Weise tätig gewesen zu sein, sondern nur die Erklärung als Drukker fungiert zu haben.

An der Herstellung derselben Druckschrift können aber mehrere Drucker beteiligt sein. Wer ist dann Drucker nach dem Gesetz? Schon im Reichstag[1]) wurde auf die Möglichkeit, daß mehrere Drucker vorhanden sein können, hingewiesen. Vom Bundeskommissar wurde erklärt, daß der Drucker derjenige sei, der den Druck einer selbständigen Druckschrift besorge und somit als Drucker die Verantwortlichkeit für alle übernehme, die als Gehilfen bei dem Drucke tätig gewesen seien. Wenn also dieser einen anderen Drucker engagiere, ihm bei der Herstellung der Druckschrift zu helfen, so sei nichts dagegen zu erinnern, daß er sich auf der Druckschrift allein als Drucker bezeichne, er habe auch allein die Verantwortung zu tragen. Anders liege der Fall, wenn eine Druckschrift aus verschiedenen Teilen bestehe und diese Teile von verschiedenen Druckern auf Bestellung des Verlegers gedruckt würden. Letzteren Falles sei jeder einzelne Drucker verpflichtet sich auf dem Teil, den er gedruckt habe, als den Drucker zu bezeichnen. Die Frage beantwortet sich also darnach, ob ein Vertragsverhältnis zwischen beiden Druckern besteht. Liegt ein solches vor, so ist nur der Besteller zu benennen, sind sich aber beide gleichgeordnet und ist der Verleger Auftraggeber, so müssen auch beide als Drucker angegeben werden. Der Fall ist praktisch leicht möglich. Einer Zeitung wird regelmäßig der Bericht über die Reichs- und Landtagsverhandlungen als selbständiger Teil beigelegt, der von einem anderen Drucker als dem der Zeitung, gewöhnlich in der Hauptstadt selbst, hergestellt wird. Hier besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Drucker und Verleger und muß daher der Drucker der Beilage auf derselben genannt werden. Scheinbar hat aber der Gesetzgeber, wie sich aus den Verhandlungen ergibt, nur an selbständige Teile gedacht. Das Reichsgericht[2]) hat dagegen das Prinzip auch auf unselbständige Teile ausgedehnt. Von Wichtigkeit wird dies bei

[1]) Sten. Ber. 1874, Bd. I, S. 394.
[2]) RGE. 21, S. 360.

den sogenannten kopflosen Zeitungen. Von Berlin aus werden diese als vollständig fertige Zeitungen, bei denen nur die letzte oder die beiden letzten Seiten unbedruckt gelassen sind, an die kleinen Provinzverleger verschickt. Diese haben dann nur noch die Aufgabe, die freigelassenen Seiten mit Lokalnachrichten und Inseraten bedrucken zu lassen. Es entspricht dem Grundgedanken, daß hier beide Drucker bezeichnet werden müssen.

b) Der Verleger.

Von weitaus größerer Bedeutung als der Drucker ist im heutigen Zeitungswesen der Verleger. Von ihm gehen fast alle geschäftlichen Dispositionen aus. In der Regel beginnt seine Tätigkeit schon vor der Drucklegung. Er trifft dann alle Vorbereitungen, die nötig sind, um dem Drucker zu ermöglichen mit seiner Arbeit zu beginnen. Er liefert das Manuskript, gibt im einzelnen Anweisungen über Form und Ausstattung der Zeitung, kurz gesagt, er vermittelt zwischen der Redaktion und dem Drucker.

Seine eigentliche Aufgabe beginnt aber erst nach Fertigstellung der Zeitung. Er hat der Zeitung, die für das Publikum bestimmt ist, den Weg in dasselbe zu öffnen. Dazu bedient er sich zahlreicher Organe, welche die Verbreitung zu besorgen haben. „Seine Tätigkeit ist verwandt mit der des Verbreiters; von ihr aber verschieden, wie die Aufgabe des Feldherrn von der des Soldaten; der Verleger leitet, als Seele des ganzen, den Vertrieb, dem er die entscheidende Richtung gibt, und die einzelnen Verbreiter sind nur untergeordnete Organe in seinen Diensten.“[1])

Die tatsächlichen Verhältnisse werden sich im Leben leicht feststellen lassen, aber auf Grund derselben eine dem Preßgesetz entsprechende Definition zu finden, bietet nicht geringe Schwierigkeiten. Vor allem ist der Begriff aus dem Preßgesetze selbst zu entwickeln. Man darf also nicht etwa verlagsrechtliche Elemente einfließen lassen und ein Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Autor verlangen. Gerade in dieser Hinsicht herrschen im Zeitungsgewerbe Besonderheiten. Hier kommt es oft nur auf die mitgeteilten Tatsachen und die Schnelligkeit der Nachrichtenübermittlung an, der Verfasser tritt dagegen mehr in den Hintergrund. Für das Verlagsrecht ist das Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser von Interesse, für das Preßrecht besitzt es keine Bedeutung. Es macht nach demselben keinen Unterschied, ob die Verlagstätigkeit berechtigt oder unberechtigt, für eigene oder fremde Rechnung ausgeübt wird.

[1]) Liszt, österr. Preßrecht S. 76.

Unrichtig wäre es auf der anderen Seite auf die durch das Preßgesetz vorgeschriebene Benennung allein das entscheidende Gewicht zu legen. Eine Person wird dadurch noch nicht zum Verleger, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen zuwider auf der Druckschrift als solcher bezeichnet wird. Eine derartige Angabe wäre vielmehr als eine falsche nach § 18 oder 19 des Gesetzes strafbar.

Dem Normalfall entspricht die Definition, nach der Verleger derjenige ist, der die Schrift durch Druck vervielfältigt und für den Absatz sorgt.[1]) Besonders im Zeitungsgewerbe wird es vorherrschend sein, daß die Funktionen von Drucker und Verleger in einer Person sich finden. Aber ein Merkmal ist damit in die Begriffsbestimmung aufgenommen, das nicht überall zutrifft. Auch der muß Verleger bleiben, der sich eines selbständigen Druckers wie eines Gehilfen bedient, der die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten nicht selbst vornimmt, sondern vornehmen läßt.

Löning[2]) erklärt als Verleger denjenigen, „welcher die fertiggestellten Exemplare der Druckschrift zuerst behufs Kundgebung ihres Inhalts an Dritte aus den Händen gegeben hat.“ Löning legt also Wert auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Tätigkeit des Verlegers besteht aber nicht in einem einzelnen Akt, sondern in einer ganzen Reihe von Handlungen bis zur Erschöpfung der Auflage. Hier einen bestimmten Zeitabschnitt herauszugreifen und zu charakterisieren, wie es Löning tut, ist unrichtig.

Eine andere Definition[3]) bezeichnet dagegen als Verleger denjenigen, bei welchem die Druckschrift erscheint. Diese hat den Vorzug, daß sie keine Unrichtigkeiten enthält, aber den großen Nachteil, daß sie durch die weite Fassung farblos und ungenau wird. Vielleicht ist es uns möglich, die Begriffsbestimmung enger zu fassen. In eine Definition soll nur das Wesentliche Aufnahme finden. Wesentlich ist aber einem Begriff, was ihm nicht entzogen werden kann, ohne ihn zu zerstören. Für die Tätigkeit des Verlegers sind die Vorbereitungshandlungen bis zur Drucklegung nicht spezifisch. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß diese auch von einem anderen vorgenommen werden. An einen Kommissionsverleger werden die Exemplare fix und fertig abgeliefert, sodaß erst nach dem Druck sein Amt beginnt. Und doch ist auch der Kommissionsverleger, wie die Verhandlungen im Reichstag[4]) zeigen, Verleger im Sinne des Ge-

[1]) z. B. Koller, S. 58. — [2]) S. 11.
[3]) Liszt, S. 29, Berner, S. 197.
[4]) Im Entwurf waren nämlich die Worte enthalten: „bezw. Kommissionsverleger“. Diese Worte sind von der Kommission gestrichen worden „unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß damit materiell nichts geändert sei und daß Verleger im Sinne dieses Gesetzes auch den Kommissionsverleger zu umfassen habe.“ Sten. Ber. 1874, Bd. III, S. 251.

setzes. Es kann ferner der Eigentümer der Zeitung, der nicht notwendig mit dem Verleger eine Person zu sein braucht, den Drucker bestimmen, der die Herstellung, und den Verleger, der den Vertrieb übernimmt, während er selbst die Redaktionsgeschäfte besorgt. Für die Begriffsbestimmung ist also nur jene Tätigkeit des Verlegers von Bedeutung, die auf den Vertrieb gerichtet ist. Diese ist auch die allein preßrechtlich interessierende. Nur das Verhältnis des Verlegers zur Außenwelt sucht das Gesetz zu regeln und dieses wird hergestellt durch den Vertrieb der Zeitung.

Verleger ist also derjenige, in dessen Hand der Vertrieb konzentriert ist.

Wie beim Drucker, so gestattet das Gesetz auch beim Verleger die Nennung der Firma. Wir müssen hieraus entnehmen, daß auch hier nur der Inhaber des Geschäftes preßrechtlich von Bedeutung ist; was oben bezüglich des Druckers gesagt ist, muß daher für den Verleger ebenfalls Geltung besitzen. Nur der Inhaber ist im Impressum anzugeben, auch dann, wenn die Leitung vollständig in den Händen eines anderen ruht. In der Angabe ist eine Verantwortlichkeit nicht enthalten, mit derselben ist nur die Erklärung verbunden als Verleger tätig gewesen zu sein. Ebensowenig wie von einem verantwortlichen Drucker spricht daher das Gesetz von einem verantwortlichen Verleger.

c) Der verantwortliche Redakteur.

I. Bei keinem anderen Unternehmen ist der geistige Faktor so ausschlaggebend als bei einer Zeitung; die geistige Wohlfahrt des Blattes begründet auch den materiellen Erfolg. Es wird daher der geistige Arbeiter eine hervorragende Rolle spielen und gesetzlich im Maße der Verantwortlichkeit wird dies zum Ausdruck kommen. Der preßrechtlich interessanteste und wichtigste Begriff ist der des verantwortlichen Redakteurs.

1. Während gewöhnlich der Verleger für die finanzielle Kraft des Unternehmens sorgt, steuert der Redakteur das geistige Kapital bei. Wie schon sein Name sagt, besteht seine Aufgabe im Redigieren. Er stellt aus den von den verschiedensten Seiten zusammenfließenden Stoff den Inhalt der Zeitung zusammen. Er sichtet und prüft, scheidet das Minderwertige aus und bestimmt, was zur Aufnahme geeignet ist. Sind Mängel und Widersprüche vorhanden, so beseitigt er diese. Daß er selbst schöpferisch tätig wird, ist durchaus nicht notwendig.

In jeder Redaktion wird bei dem Wachsen der zu leistenden Arbeit eine Teilung der Redaktionsgeschäfte eintreten. Zunächst wird sich die Kommunalpolitik, dann das

Feuilleton und weiterhin vielleicht der Handel als selbständiger Teil loslösen. Eine immer mehr sich verfeinernde Arbeitsteilung wird Platz greifen. Jedes einzelne Ressort wird seinen eigenen Redakteur erhalten.

Wir bezeichnen daher als Redakteur denjenigen, der die Zeitung inhaltlich ganz oder teilweise fertigstellt.

Unrichtig ist es demnach auch solche als Redakteure zu betrachten, die auf die Leitung der Zeitung keinen Einfluß besitzen, die nur in untergeordneter Weise an der Redaktion beteiligt sind. Sie sind im Zeitungsbetrieb nur Mitarbeiter oder Berichterstatter, auch wenn sie dauernd und ausschließlich in dieser Eigenschaft tätig sind.[1])

2. Der Gesetzgeber spricht aber nicht von dem Redakteur schlechthin, sondern von dem verantwortlichen Redakteur. Dieser Begriff kann nicht vom Recht allein gebildet, sondern er muß aus dem Leben entstanden sein. Der Gesetzgeber muß, nachdem er es nicht als seine Aufgabe betrachtet Begriffe zu erläutern, von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen sein. Zu dieser Annahme führt uns auch die Ausdrucksweise des Gesetzes. Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs setzt den des Redakteurs voraus, nur ein Redakteur kann verantwortlicher Redakteur sein. Daß der Gesetzgeber von diesen Anschauungen geleitet worden ist, geht mit Deutlichkeit aus den verschiedenen Formulierungen hervor, die dem § 18 Abs. 2 gegeben wurden. Nach demselben wird der Verleger einer periodischen Druckschrift bestraft, „wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird". Im Entwurf hieß es, „wenn eine Person fälschlich als verantwortl. Redakteur genannt wird, während in Wirklichkeit ein anderer die Redaktion leitet". Diesen Wortlaut lehnte man ab, weil er leicht dahin mißverstanden werden kann, daß der verantwortl. Redakteur der leitende oder Chefredakteur sein müsse. Als ungenau wurde die Fassung verworfen „wenn eine Person als verantwortl. Redakteur benannt wird, welche an der Redaktion nicht beteiligt ist". Nachdem auch die in Vorschlag gebrachte Formulierung „eine Person . . . ., welche nicht Redakteur ist" keinen Beifall gefunden hatte, einigte man sich schließlich auf die im Gesetz enthaltene Fassung.

Die Natur der Tätigkeit des Redakteurs rechtfertigt es diesem ein besonderes Maß Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Das Gesetz hat eine Reihe derartiger Bestimmungen getroffen. In § 8 stellt es an seine Eigenschaften besondere Anforderungen, in §§ 10 und 11 sieht es besondere Pflichten für ihn vor und in §§ 20 und 21 regelt es die Art seiner Haftung.

[1]) z. B. Lokalreporter, die nur lokale Nachrichten zu sammeln haben.

In allen diesen Bestimmungen muß der Begriff des verantwortlichen Redakteurs der gleiche sein. Denn es ist unmöglich anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit demselben Wort einen verschiedenen Sinn verbinden wollte. Wenn wir uns auch hier ausschließlich mit § 7 beschäftigen, so dürfen wir deshalb nicht die übrigen Vorschriften außer Betracht lassen. Aus der Gesamtheit der Bestimmungen wird sich die Tendenz des Gesetzes ergeben und daraus wird sich ermitteln lassen, worin das Wesen des verantwortlichen Redakteurs besteht.

Der Gesetzgeber sucht die Außenwelt gegen Uebergriffe der Presse zu schützen und den Vollzug der Strafen zu sichern. Ihn interessiert darnach die Tätigkeit des Redakteurs nur insoweit, als diese mit der Außenwelt in Berührung kommt, also nur ein bestimmter Teil derselben. Er wird daher den Redakteur verantwortlich machen, der diese Tätigkeit übt, der den Inhalt der Zeitung hinsichtlich seiner Wirkung auf die Außenwelt, d. h. auf seine kriminelle Bedeutung hin prüft. Dieser übernimmt damit die Vertretung nach außen, wird das Subjekt der wesenlosen Zeitung und gegen ihn richten sich die Bestimmungen des Gesetzes.

Diese verantwortlich machende Tätigkeit wird gewöhnlich ipso jure von dem redigierenden Redakteur ausgeübt werden; denn es „geht notwendig der gesamte Inhalt des Blattes, wie er ihn eben auswählt, durch seine Gedanken hindurch, und er kann sich dabei so wenig wie der Verfasser einer nicht periodischen Druckschrift, der ja auch vielfach fremden Gedankeninhalt zusammenträgt und ausarbeitet, oder der Herausgeber einer solchen Schrift der Prüfung entschlagen, ob dabei ein strafbarer Inhalt unterläuft, noch des Bewußtseins, daß er dafür einzustehen hat, wie er für die sonstige Beschaffenheit des Inhalts mit seiner schriftstellerischen Ehre einsteht“.[1]) Aber er braucht nicht notwendig der Redakteur zu sein. Es genügt, wenn er den Inhalt auf seine strafrechtliche Bedeutung hin prüft. Es kann also diese Seite redaktioneller Tätigkeit losgelöst und einem anderen Mitglied der Redaktion übertragen werden, sodaß dieses den von einem anderen gesammelten und druckfertig gemachten Stoff zu prüfen hat. Die Stellung im Innenverhältnis ist dabei ohne Belang. Der Gesetzgeber hat es, wie er selbst hervorhebt,[2]) vermieden in die inneren Dispositionen der Redaktion einzugreifen. Vor allem ist es unrichtig, stets den leitenden oder Chefredakteur zum verantwortlichen Redakteur stempeln zu wollen. Der verantwortl.

---

[1]) Klöppel, S. 161.

[2]) Sten. Ber. 1874, Bd. I, S. 459.

Redakteur kann Chefredakteur sein, er kann aber auch nur an der Redaktion beteiligt sein. Dem Gesetz gegenüber besteht seine Pflicht nur darin die Aufnahme von Artikeln, die gegen das Strafrecht verstoßen, zu verhindern.

Eine solche Aenderung in der Verantwortlichkeit ist aber nur möglich auf Grund ausdrücklicher Bestimmung, sei es durch Anordnung des Verlegers oder Chefredakteurs oder infolge Verständigung unter den Redakteuren selbst. Ist niemand zur strafrechtlichen Prüfung des Inhalts bestellt, so ist immer der redigierende Redakteur nach der Natur seiner Tätigkeit als verantwortlich zu betrachten. Dies wird insbesondere auch dann der Fall sein, wenn ihm bekannt ist, daß der verantwortliche Redakteur aus irgend welchen Umständen an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert ist.

Verantwortlicher Redakteur ist also derjenige Redakteur, der den Inhalt der Zeitung auf seine strafrechtliche Bedeutung hin prüft.

Der eventuelle Einwand, daß der verantwortliche Redakteur zur juristischen Eintagsfliege werde, wenn man seine Existenz nur von der Tätigkeit abhängig mache, trifft auf unsere Definition nicht zu. Zunächst ist das Verhältnis, in dem jeder Redakteur zu der Zeitung steht, ein festes. Seine Stellung wird ihm vom Verleger vertragsmäßig übertragen. In der Redaktionstätigkeit wird daher ein öfterer Wechsel nicht eintreten. Aber selbst wenn dies der Fall ist, so braucht nicht notwendig eine Aenderung in der Person des verantwortlichen Redakteurs zu erfolgen. Wenn auch von einem anderen die Redaktionsarbeit besorgt wird, so kann doch der verantwortl. Redakteur derselbe bleiben.

Ferner ist das Bedenken gegenstandslos, daß durch unsere Theorie der Zweck der Einrichtung des Druckvermerks vereitelt würde. Der Richter braucht nicht etwa nachzuforschen und festzustellen, ob der auf dem Blatt Genannte auch wirklich verantwortl. Redakteur desselben ist, ob er die entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat. In der Benennung liegt die Erklärung das getan zu haben, was die Verantwortlichkeit nach dem Gesetz begründet. Diesem Bekenntnis kann das Gericht ohne weiteres Glauben schenken und ist dazu solange berechtigt, bis ihm der Beweis des Gegenteils erbracht wird. Der Benannte muß nachweisen, daß nicht er, sondern ein anderer die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs besorgt hat, er muß gewöhnlich diese andere Person dem Gerichte sogar namhaft machen; denn auctor praesumitur, qui auctorem non probat.

Die Behörde vermag also stets ohne Schwierigkeit die Person festzustellen, die die Verantwortung trägt. In der

Angabe des verantwortl. Redakteurs liegt die große Bedeutung des Impressums.

II. Ueber den Begriff des verantwortl. Redakteurs haben sich beinahe soviele Theorien gebildet, als Schriftsteller über diesen Gegenstand geschrieben haben. Noch heute ist keine Einigung erzielt und herrscht noch auf der ganzen Linie Streit. Es muß dies wunder nehmen, wenn man die praktische Tragweite dieser Frage bedenkt. Nach § 20 Abs. 2 wird der verantwortl. Redakteur als Täter bestraft, wenn durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wird.

Was allen diesen Theorien gemeinsam ist und was sie auf der anderen Seite wieder unterscheidet, ist ihre Stellungnahme zu dem formalen Element der Benennung. Nach dieser läßt sich eine Gruppierung der verschiedenen Ansichten vornehmen. Die eine Gruppe sieht das Maßgebende in der Tätigkeit, die Benennung selbst ist dagegen ohne Bedeutung. Wir bezeichnen diese Theorie als die materielle. Eine andere Gruppe behauptet, daß die Benennung konstitutive Wirkung besitzt, erst mit der Benennung kommt der verantwortl. Redakteur zur Existenz. Es ist die formelle Theorie. Zwischen beiden Theorien sucht eine dritte zu vermitteln, indem sie sowohl Benennung als Tätigkeit verlangt. Wir nennen sie kurz Vereinigungstheorie. Es erweist sich als notwendig diese verschiedenen Theorien im folgenden darzustellen, um gleichzeitig zu ihnen Stellung zu nehmen und die eigene Auffassung verteidigen zu können.

1. Die an erster Stelle genannte materielle Theorie[1]) ist die herrschende. Nach ihr ist verantwortl. Redakteur derjenige, der die Tätigkeit eines solchen ausgeübt, der den gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat. Diese Theorie stimmt der Definition nach mit unserer Auffassung überein; denn gleich uns findet sie nur in der Tätigkeit das für den Begriff des verantwortl. Redakteurs maßgebende Moment. Aber dennoch ist ein Unterschied vorhanden. Der herrschenden Theorie ist der Vorwurf zu machen, daß sie zwischen Innen- und Außenverhältnis nicht genügend unterscheidet. In der Aufgabe des Redakteurs ist nicht immer der Teil der Tätigkeit enthalten, der für das Außenverhältnis von Bedeutung ist. Redigieren und verantwortlich sein ist nicht stets dasselbe.

Von Wichtigkeit wird diese Unterscheidung bei Vorhandensein mehrerer Redakteure, wie dies in der Redaktion jeder größeren Zeitung der Fall ist. Eine strenge Arbeitsteilung ist dann oft nicht möglich, schon wegen der Schnelligkeit des Arbeitens; die gegenseitige Vertretung wird zur

[1]) Honigmann, S. 116, Schwarze, S. 53, Delius, S. 27, Meves, S. 22, Stenglein § 7, Anm. 6.

Notwendigkeit. Da sie alle die Tätigkeit eines Redakteurs ausüben, wären sie auch alle verantwortlich und müßten im Impressum aufgeführt werden. Für denselben Teil der Zeitung stünden uns mehrere Redakteure als verantwortlich zur Verfügung, sobald eine Teilung der Verantwortlichkeit nach Form und Inhalt nicht mehr möglich ist. Wir müssen also entweder Solidarhaft annehmen, die aber gerade ausgeschlossen werden soll, da man durch sie eine Schwächung der Verantwortlichkeit befürchtete, oder wir zerstören den ganzen Zweck des Impressums uns sofort über die Person des verantwortl. Redakteurs Auskunft zu geben. Diese Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir Innen- und Außenverhältnis unterscheiden. Für das Außenverhältnis ist maßgebend die Prüfung in Bezug auf die strafrechtliche Unantastbarkeit des Inhalts, das Innenverhältnis ist bloß soweit von Interesse, als die Bedingung erfüllt sein muß, daß der Genannte einer der mehreren Redakteure ist. Auch das Gesetz verlangt eine derartige Auslegung der tatsächlichen Verhältnisse. In § 7 Abs. 2 gibt es zwar die Möglichkeit der Nennung mehrerer Redakteure zu, verlangt jedoch nicht immer ihre Angabe. Eine Arbeitsteilung muß also nicht notwendig eine Teilung der Verantwortlichkeit zur Folge haben.

Eine Abart der materiellen Theorie ist die von Bülow[1]) aufgestellte. Nach ihr muß derjenige „als verantwortlicher Redakteur unter den mehreren angesehen werden, dem diese Stellung von dem Eigentümer des Blattes übertragen worden ist".[2]) Es ist allerdings Bülow zuzugeben, daß auch an Privatakte öffentlich rechtliche Wirkungen sich anschließen können, was von vielen bestritten und gegen die Ansicht Bülows ins Feld geführt wird. Es kann nach der Gewerbeordnung ein Stellvertreter vom Unternehmer bestellt werden und dieser haftet dann nach § 151 Gew.O. für die Befolgung polizeilicher Vorschriften. Unrichtig ist es aber die Eigenschaft des verantwortl. Redakteurs allein auf die Bestellung durch den Eigentümer zurückzuführen. Die verantwortlich machende Tätigkeit kann auch ausgeübt werden auf Grund einer Vereinbarung unter den Redakteuren oder auf Grund eigener Initiative, wenn ein anderer die Geschäfte des erkrankten Kollegen übernimmt. Es wird also stets die Tätigkeit allein maßgebend sein. Die Bülowsche Theorie hat dagegen schon ein formales Element aufgenommen, das zu unbefriedigenden Ergebnissen führen muß. Auf diesem Weg würden wir zu der Annahme, daß kein ver-

---

[1]) G. A. Bd. 40, S. 241, Bd. 43, S. 324; Z. St. W. Bd. 14, S. 649.

[2]) G. A. Bd. 40, S. 250.

antwortlicher Redakteur vorhanden ist, in dem Falle kommen müssen, wenn der Bestellte erkrankt und an der Erledigung seiner Geschäfte verhindert ist, der Verleger es aber unterlassen hat einen anderen zu bestellen. Wir können hier nämlich unmöglich behaupten, daß die Bestellung nachwirke; wir würden sonst eine Person für das, was sie nicht getan hat, oder, anders gesagt, dafür, daß sie erkrankt ist, verantwortlich machen. Auch die Schwierigkeit des Schuldbeweises, durch die nach Bülow die übrigen Theorien scheitern müssen, wird nicht geringer, wenn der Angeklagte die Bestellung leugnet, als wenn er bestreitet, die Tätigkeit eines verantwortl. Redakteurs nicht ausgeübt zu haben.

Bülow nachgefolgt ist August Miricka.[1]) Er kommt zu dem Ergebnis: Verantwortl. Redakteur ist „derjenige, welcher vom Unternehmer (Eigentümer, Herausgeber) der periodischen Druckschrift als solcher bestellt und mit der entsprechenden Macht zur Ueberwachung des Inhalts in strafrechtlicher Beziehung und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Pflichten ausgestattet wurde“. Miricka geht aber weiter als Bülow, indem er die Bestellung allein als konstitutives Element betrachtet. Nach ihm unterliegt es keinem Zweifel, „daß der verantwortl. Redakteur an den bezeichneten Redaktionsarbeiten keinen Anteil zu nehmen braucht, daß er also überhaupt nicht Redakteur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sein muß“. Gegen diese Ansicht sind daher sowohl die Einwendungen anzuführen, die gegen die Bülowsche Theorie geltend gemacht wurden, als auch alle diejenigen, die wir im folgenden gegen die formelle Theorie erheben müssen.

2. Nach der formellen Theorie,[2]) deren Hauptvertreter Löning ist, „wurzelt Person und Begriff des verantwortl. Redakteurs nach unserem heutigen Recht ausschließlich in der Benennung desselben auf den einzelnen Nummern“.[3]) Es gibt keinen verantwortl. Redakteur außer und vor der Benennung; diese schafft ihn erst. „Für diesen Begriff kommt es auf die sonstigen Aufgaben und Pflichten, welche dem Träger desselben obliegen können, nicht an, und noch viel weniger darauf, ob und wie er diesen Aufgaben nachkommt“.[3]) Es könnte also eine Person, die gar nicht in der Lage ist die Tätigkeit eines Redakteurs auszuüben, zum verantwortl. Redakteur gemacht werden. Damit wäre aber dem Unwesen der Sitz- oder Strohredakteure[4]) Tür und Tor

[1]) G. A. Bd. 57, S. 287 (308).

[2]) Löning, S. 13, Schwarze, I. Auflage, S. 26, Marquardsen, S. 169, Heilborn, S. 19, Groschuff G. A. Bd. 23, S. 28.

[3]) Löning, S. 13.

[4]) Sitz- oder Strohredakteure (hommes de paille) sind solche Personen, die nur zu dem Zweck, um die Strafe abzusitzen, als verantwortliche Redakteure benannt sind, in Wirklichkeit aber die entsprechende Tätigkeit nicht ausüben.

geöffnet und der Gesetzgeber, der es bekämpfen will,[1] hätte hiezu die Hand gereicht. Es wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, daß ein extraneus, eine Person, die an der inhaltlichen Herstellung der Zeitung keinen Anteil hat, infolge der Benennung bestraft werden könnte, während der wahrhaft Schuldige, indem er nicht verantwortlich zeichnet, straflos bliebe. Dies widerspricht aber den einfachsten Grundsätzen des Strafrechts. Für dasselbe kann nur der wirklich Schuldige in Betracht kommen. Unvereinbar ist die Theorie mit dem Preßgesetze selbst. In § 18 Abs. 2 bestraft dieses den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt ist. Nach dem Gesetz ist also eine fälschliche Benennung möglich, nach der formellen Theorie ist sie dagegen ausgeschlossen, da ein jeder durch die Benennung verantwortl. Redakteur werden kann. Hier hilft sich Löning[2]) in einfachster Weise, indem er sagt, der Gesetzgeber sei sich des Sinnes seiner Worte nicht bewußt gewesen. Allerdings seien derartige Ideen, daß der verantwortliche Redakteur vor allem wirklicher Redakteur sein müsse, unterlaufen, allein stets habe es sich um eine Verwechselung dessen gehandelt, was man von dem verantwortlichen Redakteur erwartet, was man als seine Pflicht angesehen habe, mit den tatsächlichen Voraussetzungen des Redakteurbegriffs. Da man sich aus diesen Schwierigkeiten nicht habe zu helfen gewußt, sei schließlich in der Verzweifelung die rätselhafte Fassung in das Gesetz aufgenommen worden. Fälschlich benannt könne daher nur derjenige sein, der die zur Uebernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitze. Dagegen ist zu erwidern, daß die Worte des Gesetzes stets den Willen des Gesetzgebers enthalten, daß das, was er sagt, stets sein Wille ist, daß er sich also niemals irren kann. Endlich trifft auf diese Theorie der Vorwurf zu, daß der verantwortliche Redakteur zu einer ephemeren Erscheinung, zu einer juristischen Eintagsfliege wird, indem er jedesmal erst durch die Benennung zur Entstehung kommt. Nach dem Gesetz ist aber schon vor der Benennung ein verantwortlicher Redakteur vorhanden und wird nicht erst durch diese geschaffen; denn § 7 spricht nicht von der Nennung e i n e s, sondern d e s verantwortl. Redakteurs.

Der Wortlaut wie die ratio legis widerspricht also der formellen Theorie.

---

[1]) Sten. Ber. 1874, Bd. 1, S. 459.

[2]) S. 32.

3. Die Vereinigungstheorie,[1]) die von Liszt begründet worden ist, sucht zwischen der materiellen und formellen Theorie zu vermitteln. Sie fordert für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs das formelle und materielle Moment: Die betreffende Person muß auf der periodischen Druckschrift genannt, aber der Genannte muß auch wirklich Redakteur sein. Die Nennung allein genügt nicht, sie muß den Tatsachen entsprechen. Darin aber, daß beide Momente, das materielle und das formelle, notwendig sind, liegt auch die praktische Undurchführbarkeit; denn fällt eine der beiden Bedingungen weg, so ist eine preßrechtlich interessierende Person nicht mehr vorhanden. Der Genannte ist nicht tätig geworden; derjenige, der die Geschäfte besorgt hat, ist nicht benannt worden. Keiner von ihnen würde dem Begriff des verantwortl. Redakteurs entsprechen. Es könnte jederzeit die Existenz eines verantwortl. Redakteurs verhindert werden, indem bald das formelle, bald das materielle Moment außer Acht gelassen wird. Der Arm der strafenden Gerechtigkeit wäre damit vollständig gelähmt. Schon dieser Umstand muß auch die Vereinigungstheorie zum Scheitern bringen.

4. Die Praxis des Reichsgerichts hat hinsichtlich des Begriffes des verantwortl. Redakteurs nicht immer denselben Standpunkt eingenommen. Das Reichsgericht vertritt in den älteren Entscheidungen[2]) die Ansicht, daß durch die Benennung die Verantwortlichkeit begründet werde. Das Urteil des III. Strafsenats vom 17./24. März 1892[3]) führt aus: „Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für den Inhalt kann auf § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes nur unter der Voraussetzung begründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als verantwortl. Redakteur genannt ist, andernfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht.“ Damit stimmt überein das Urteil des IV. Strafsenats vom 5. Juni 1894.[4]) Zutreffend sei nämlich der Umstand, daß der Angeklagte die betreffende Nummer gezeichnet habe, als Beweismoment dafür gewürdigt worden, daß er verantwortl. Redakteur sei.

---

[1]) Liszt, S. 35, 183, Koller, S. 66, Oetker, S. 9 und Preuß. Jahrb. Bd. 76, S. 435, Baumgarten Z. St. W., Bd. 5, S. 516 und Klöppel, dessen Ansicht sich allerdings nicht genau feststellen läßt S. 206 sagt er: „Person und Begriff des verantwortl. Redakteurs wurzeln in der bestimmten Tätigkeit, für welche er verantwortlich sein soll“ und S. 214: „Mit der eine vorgängige Bestellung voraussetzenden Ständigkeit des Verhältnisses steht es keineswegs in Widerspruch, daß zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffes verantwortl. Redakteur noch die Benennung auf der einzelnen Nummer erfordert wird.“

[2]) RGE. Bd. 2, S. 30, Bd. 11, S. 316, s. auch RGE. Bd. 31, S. 211.

[3]) RGE. Bd. 23, S. 9.

[4]) RGE. Bd. 25, S. 404.

Im Gegensatz hiezu erklärt das Urteil des IV. Strafsenats vom 24. Juni 1890[1]) im Einklang mit der herrschenden Lehre die Ansicht für falsch, daß die Nennung auf der Druckschrift als Begriffserfordernis zu betrachten sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß schon die Tatsache der Ausübung der Geschäfte des verantwortl. Redakteurs diese seine Eigenschaft begründe, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt sei.

Auf den Standpunkt der Bülowschen Theorie stellt sich dagegen offenbar das Urteil des IV. Strafsenats vom 21. Mai 1895.[2]) In ihm ist ausgeführt: Die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von der Uebernahme des betreffenden abhängig sei oder gar ausschließlich durch sie begründet werde, stehe in so offenem Widerspruch mit den Grundsätzen des modernen und namentlich des deutschen Strafrechtes, daß man sie nur dann zulassen könne, wenn zwingende Gründe, hergeleitet aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dafür sprechen. Als grundlegendes Prinzip ergebe sich, daß der verantwortl. Redakteur der und nur der sei, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleide und kraft derselben darüber zu verfügen habe, ob ein Beitrag wegen strafbaren Inhalts zurückzuweisen sei oder Aufnahme finden könne.

In der Entscheidung des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 25. Januar 1906[3]) heißt es: „Die reichsgesetzliche Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs des verantwortl. Redakteurs ist keine einheitliche. Während frühere Urteile als verantwortlichen Redakteur denjenigen bezeichnen, welcher die Verantwortlichkeit für den Inhalt durch Nennung seines Namens auf der Druckschrift übernimmt und sich zu dieser Verantwortlichkeit bekennt, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklicher Redakteur ist und tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt (RGE. 23,9; 25,180), steht die neuere Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß verantwortlicher Redakteur nicht der ist, der durch Nennung seines Namens die strafrechtliche Haftung übernimmt — das Urteil RGE. 36,215 erklärt eine solche Uebernahme geradezu als mit den Grundprinzipien des heutigen Strafrechts in Widerspruch stehend —, sondern nur der, der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers wirklich bekleidet.“

---

[1]) RGE. Bd. 21, S. 23.

[2]) RGE. Bd. 27, S. 250, s. auch RGE. Bd. 34, S. 187, Bd. 35, S. 271, Bd. 36, S. 216.

[3]) G. A. Bd. 53, S. 167.

Die neuere Reichsgerichtsrechtsprechung neigt also der Bülowschen Theorie zu. Aber es fragt sich, ob nach diesen Ausführungen des Reichsgerichts die Bestellung durch den Eigentümer begriffsnotwendig sein soll, oder ob der eigentliche Zweck der Ausführungen der ist die entgegenstehende Ansicht zu widerlegen, daß mit der Benennung der verantwortliche Redakteur zur Entstehung komme. In diesem Fall würden sich natürlich die Anhänger der Bülowschen Theorie zu Unrecht auf diese Urteile des Reichsgerichts berufen.

Ohne Zweifel besteht aber in der Ansicht über den Begriff des verantwortl. Redakteurs auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein großer Widerspruch. Dieser wird erst beseitigt werden, wenn ein Fall zur Entscheidung kommt, in dem der Begriff das Wesentliche ist, sodaß ein Urteil der vereinigten Strafsenate oder des Plenums nach § 138 GVG. notwendig wird.

III. Da der verantwortl. Redakteur auf die Oeffentlichkeit einen so maßgebenden Einfluß übt, ist es nur natürlich an seine Person so hohe Anforderungen zu stellen, daß dadurch einem Mißbrauch der Presse vorgebeugt wird. Man könnte besonders daran denken ihm die Ablegung eines Staatsexamens oder den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten bei Uebernahme der Redaktion zur Pflicht zu machen. Damit wäre das sicherste Mittel zur Beseitigung schädlicher Elemente und zur Bekämpfung des unwürdigen Instituts der Sitz- oder Strohredakteure geboten. Aber gegen ein solches Vorgehen des Staates würden sich die stärksten Bedenken erheben. Zunächst ist der Redakteurberuf wie jeder andere ein freier Beruf. Seine Ausübung von besonderen Eigenschaften abhängig zu machen, wäre ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit. Außerdem würde sich der Staat der Gefahr aussetzen, daß man ihn bei Einführung einer besonderen Prüfung für den Mißbrauch der Presse verantwortlich machen würde.

Das Reichspreßrecht stellt daher an die Fähigkeiten des verantwortlichen Redakteurs keine besonderen Anforderungen. Es ist an sich gleichgültig, ob der Betreffende seinem Bildungsgrade nach der Aufgabe gewachsen ist.[1]) Nur dann, wenn seine Fähigkeiten so gering sind, daß er überhaupt nicht imstande ist eine Redaktion zu führen, sind gesetzliche Interessen verletzt. Eigenschaften, die in dieser Weise unbedingt erforderlich sind, werden in § 8 vom Gesetzgeber besonders aufgezählt.

1. Verantwortlicher Redakteur kann nur eine „Person" sein; denn nur eine solche kann verantwortlich gemacht

[1]) Vergl. RGE. 35, 274.

werden. Ausgeschlossen sind daher von selbst alle juristischen Personen, Korporationen und Vereine. Dagegen macht das Geschlecht keinen Unterschied; auch Frauen können eine verantwortliche Redaktion führen.[1])

2. Der verantwortliche Redakteur muß ferner „verfügungsfähig" sein. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. Das BGB. kennt aber den Ausdruck Verfügungsfähigkeit nicht, an seiner Stelle gebraucht es die Bezeichnung Geschäftsfähigkeit. Unfähig sind darnach Minderjährige, es sei denn, daß sie durch venia aetatis für volljährig erklärt sind, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten.

3. Ein weiteres Erfordernis ist nach dem Gesetz der „Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte". Auf Verlust derselben kann nur durch Strafurteil erkannt werden (St.G.B. §§ 32 ff.). Die Dauer ist bei zeitlicher Zuchthausstrafe 2—10 Jahre, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre. Viel schärfer war hier das frühere bayerische Preßgesetz. Es verbot allen, die wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs oder der Fälschung verurteilt worden waren, die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift während eines Zeitraumes von 5 Jahren vom Tage der Verurteilung an zu übernehmen. Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurteilt worden war, konnte von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von der Uebernahme der verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

4. Endlich muß der Redakteur „im Deutschen Reich seinen Wohnsitz oder allgemeinen Aufenthalt" haben. Es ist dies von Wichtigkeit deswegen, weil dadurch der persönliche Gerichtsstand (§ 8 St.P.O.) begründet wird. Ausländer sind also, wenn sie diese Bedingung erfüllen, von der Führung der verantwortlichen Redaktion nicht ausgeschlossen. Der Besitz der Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt. Einige ältere Preßgesetzgebungen haben dieses Erfordernis allerdings aufgestellt, so auch das österreichische Preßgesetz vom 17. Dez. 1862[2]), dagegen hat schon das frühere bayerische Preßgesetz bestimmt, daß der Redakteur einer im Königreich herauskommenden Zeitung in Bayern nur seinen ständigen Wohnsitz haben müsse.

---

[1]) Dagegen das französische Gesetz vom 18. Juli 1828: Il devra être mâle, majeur, sujet de l'empereur, puissant des droits civiles.

[2]) Liszt, österr. Pr. R., S. 135.

Damit sind die Bedingungen erschöpft, die das Preßgesetz an die Eigenschaften des verantwortlichen Redakteurs stellt. Weitere Erschwerungen finden nicht statt.[1]) Der Besitz der gesetzlichen Eigenschaften braucht nicht bei Uebernahme der Redaktion nachgewiesen zu werden, eine Anzeige an die Behörde ist nicht notwendig. Bei Zuwiderhandlungen treten nur die in § 18 und 19 angedrohten Strafen ein, eine Beschlagnahme kann nicht erfolgen aus dem Grunde, weil der verantwortliche Redakteur den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Auch eine Entfernung des unfähigen Redakteurs ist nicht möglich.

C. Die Angabe.

Im Vorstehenden haben wir den Kreis der Personen bestimmt, die für das Impressum der Zeitung in Betracht kommen und haben uns über Bedeutung und Begriff derselben eingehend unterhalten. Von den tatsächlichen Verhältnissen ausgehend, haben wir als Ergebnis festgestellt, was das Gesetz unter diesen Personen verstanden wissen will. Nachdem wir uns in dieser Weise orientiert haben, gehen wir einen Schritt weiter und beschäftigen uns im folgenden mit der Angabe selbst.

1. Deutlichkeit der Angabe.

Die Angabe muß von dem Grundsatz der Deutlichkeit beherrscht sein; da der Zweck des Impressums darin besteht die sofortige Ermittlung der leitenden Personen zu garantieren, so bedeutet jede Unklarheit einen Verstoß gegen das Gesetz. Die Benennung muß mit bestimmten, jeden Zweifel ausschließenden Worten erfolgen, es darf dazu nicht eine Ueberlegung oder ein Schluß aus dem Inhalt des Blattes notwendig sein.[2]) Wegen der erforderlichen Deutlichkeit ist die Sprache, in der die Angaben zu machen sind, die deutsche, wenn auch das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art nicht enthält. Als selbstverständlich muß weiter betrachtet werden, daß die Worte und Namen vollständig ausgeschrieben werden müssen; eine Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben oder andere Abkürzungen sind unstatthaft. Bei den genannten Personen muß ferner klar erkenntlich sein, welche Aufgaben ihnen zukommen. Es ist zwar nicht notwendig, daß die Worte Drucker und Verleger gebraucht werden, aber aus der Bezeichnung muß sich

---

[1]) Etwaige Disziplinarvorschriften, wonach Beamte zur Uebernahme einer Redaktion der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, bleiben natürlich in Wirksamkeit. Derartige Bestimmungen sind in dem Preßgesetz deshalb nicht enthalten, weil sie sich zur Aufnahme in dasselbe nicht eignen.

[2]) Vergl. RGE. Bd. 28, S. 399.

deutlich ergeben, wer mit ihr gemeint sein soll. Die Ausdrucksweise „Verantwortlich für Druck und Verlag“ ist z. B. ungenügend[1]); denn daraus, daß jemand die Verantwortung trägt, folgt noch nicht, daß er Drucker und Verleger ist. Dagegen ist bei der Angabe des Redakteurs unbedingt erforderlich, daß er als „verantwortlich“ bezeichnet wird. Der bloße Vermerk „Redakteur“ oder „redigiert“ ist unrichtig. Hier ergibt sich umgekehrt aus der Tatsache, daß jemand eine Zeitung herausgibt oder leitet, nicht, daß er auch für den Inhalt derselben verantwortlich ist. Darüber soll aber nach dem Gesetz kein Zweifel sein und deshalb fordert es ausdrücklich die Benennung des verantwortlichen Redakteurs. Dagegen ist es gestattet an Stelle des Wortes Redakteur die Bezeichnung Leiter oder Schriftleiter zu gebrauchen, wenn auch das Gesetz diese Ausdrucksweise nicht kennt. Endlich können von einer Person mehrere Funktionen bekleidet werden. Es ist jemand Drucker, Verleger und verantwortlicher Redakteur zugleich. Es müssen dann die verschiedenen Formen der Mitwirkung gleichzeitig angegeben werden, die bloße Nennung des Namens genügt nicht. Der Druckvermerk wird also lauten müssen: „Drucker, Verleger und verantwortlicher Redakteur N.“

I. Der Deutlichkeit wegen verlangt das Gesetz bei jeder Person die Angabe des Namens und Wohnorts. Unter Namen ist der bürgerliche Familiennamen zu verstehen, d. i. derjenige, der einer Person nach den bürgerlichen Gesetzen zukommt. Die Beifügung des Vornamens ist nicht vorgeschrieben, sondern in das Belieben des einzelnen gestellt. Notwendig wird aber die Angabe desselben dann, wenn sie zur Unterscheidung von anderen Personen gleichen Namens dient. Unstatthaft ist der Gebrauch von Künstler- oder Schriftstellernamen. Selbst wenn jemand nur unter seinem Schriftstellernamen bekannt ist, so ist doch mit Rücksicht auf die Genauigkeit des Impressums nur der bürgerliche Name zulässig.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Benennung besteht dagegen für den Drucker und Verleger, indem das Gesetz bei diesen die Angabe der Firma gestattet. Nach früheren Preßgesetzen war es verboten an Stelle des Namens die Firma zu setzen. Auch in Preußen und Bayern nahm man unter der Herrschaft des Gesetzes von 1851 bezw. 1850 an, daß eine solche Angabe nicht ausreichend sei. Man machte hiefür geltend, daß zwar der jedesmalige Inhaber einer Firma durch das Handelsregister zu ermitteln sei, daß aber dies doch nur durch Rückfragen mit Zeitverlust geschehen könne. Dies widerspreche der Tendenz des Gesetzes. In

[1]) Vergl. RGE. Bd. 39, S. 202.

vielen Fällen könne man außerdem bei Veränderungen in der Person des Inhabers des Geschäftes den jeweiligen Inhaber nicht immer aus den betreffenden Registern ermitteln. Diese Bedenken, bemerkt Berner[1]) zutreffend, entstanden jedoch aus übertriebener Sorglichkeit. So groß nämlich, wie etwa bei der Verfolgung entsprungener Räuber, ist denn doch das Bedürfnis der Schleunigkeit in Preßsachen nicht, ein Druckereibesitzer, dessen Firma angegeben wird, ist ohnehin eine im allgemeinen leicht zu ermittelnde Person. Das Reichspreßgesetz läßt daher bei Drucker und Verleger die Angabe der Firma zu. Voraussetzung ist dabei, daß die Firma in das Handelsregister eingetragen ist und die Eintragung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Ferner kann eine juristische Person, eine Gesellschaft, ein Verein, im Druckvermerk geführt werden[2]); denn auch die Firma ist keine natürliche Person und doch ist ihre Angabe nach § 6 gestattet. Gehören Druckerei oder Verlag, wie es häufig vorkommt, einer G. m. b. H., so darf deren Geschäftsführer nicht genannt werden, weil er weder Drukker noch Verleger ist. Nur die Angabe der Gesellschaft ist der Wahrheit entsprechend.

Ein weiteres Erfordernis ist die Nennung des Wohnortes. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist hier ungenau. Unter Wohnort versteht man für gewöhnlich den Ort, wo eine Person ihre Wohnung, d. h. den Mittelpunkt ihrer physischen Existenz besitzt. Nun kann an Stelle der Person nach dem Gesetz auch die Firma angegeben werden. Wird hievon Gebrauch gemacht, so kann der Wohnort der Firma nur der Ort sein, wo sie in das Handelsregister eingetragen ist, also der Sitz der gewerblichen Niederlassung. Daher wird auch bei Drucker und Verleger die Angabe desjenigen Ortes dem Gesetze entsprechen, wo diese ihre Tätigkeit ausüben[3]), ohne Rücksicht darauf, ob sie hier ihr Domizil besitzen oder nicht.[4]) Dies ist ohne Zweifel auch die Absicht des Gesetzes. Am ehesten werden nämlich Drucker und Verleger am Orte ihrer Tätigkeit zu erreichen sein. Hier wird man auch erfahren, ob der Inhaber selbst oder ein Stellvertreter den Betrieb leitet, was für die strafrechtliche Haftung bedeutsam ist. Ferner wird eine rasche und wirksame Beschlagnahme möglich, weil sich hier die noch nicht

---

[1]) S. 199.

[2]) Doch genügt nicht die Bezeichnung „Das Komitee" ohne die Namen der Mitglieder. RGE. Bd. 20, S. 63.

[3]) A. A. Stenglein, S. 601, Anm. 8; Heilborn, der S. 14 sagt: Es genügt nicht, daß der Druckort genannt wird, sosehr dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu wünschen wäre.

[4]) Der Wohnort ist also nicht identisch mit dem Wohnsitz des BGB. § 7 BGB.: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz."

abgesetzten Exemplare befinden. Endlich ist der Verlagsort noch deshalb von Wichtigkeit, weil er nach § 7 St.P.O. als Erscheinungsort den Gerichtsstand der begangenen Tat begründet.

Auch beim Redakteur wird man unter Wohnort nicht den Wohnsitz, sondern den Ort zu verstehen haben, wo er seiner Tätigkeit obliegt.[1]) Dieser kann von seinem Domizil verschieden sein; es ist gewöhnlich der Ort, wo sich das Redaktionsbureau befindet. Es sind hier dieselben Gründe maßgebend wie bei Drucker und Verleger. Der Redakteur wird am Orte seiner Tätigkeit tagsüber am leichtesten zu erreichen sein oder, wenn dies nicht der Fall ist, wird sich wenigstens seine genaue Adresse ermitteln lassen.

Die Angabe des Wohnortes muß natürlich ebenfalls das Gebot der Deutlichkeit erfüllen. Gibt es mehrere Orte des gleichen Namen, so muß eine nähere Bezeichnung (Kreis oder Provinz) dem Wohnorte hinzugefügt werden. Straße und Hausnummer anzugeben, ist allerdings nicht erforderlich, aber auch nicht genügend, wenn die Ortsangabe fehlt; denn es kann nicht Aufgabe der Behörde sein sich vielleicht aus dem Inhalt der Zeitung hierüber Gewißheit zu verschaffen. So hat auch das Reichsgericht im Urteil von 20. Juni 1882[2]) es für ungenügend erklärt, als bei einem Redakteur nur die Gasse angegeben war, in der sich die Redaktion befand.

II. Deutlichkeit des Impressums wird auch durch die Vorschrift bezweckt, daß „die Benennung mehrerer Redakteure nur dann zulässig ist, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt“. Wie schon hervorgehoben, ist bei jeder größeren Zeitung eine Arbeitsteilung notwendig; an die Stelle der Zentralisation wird die Dezentralisation treten müssen. Auch hier wird das Gesetz den tatsächlichen Verhältnissen gerecht, indem es keine die Auswahl des verantwortlichen Redakteurs aus dem Redaktionsverband erschwerende Bestimmung trifft. Es kann die Verantwortlichkeit für die ganze Zeitung eine Person tragen. Doch wird es in vielen Fällen die Arbeitskraft eines Mannes übersteigen ihm allein die Verantwortung für den ganzen Inhalt zuzuweisen. Es ist dann nach dem Gesetze möglich mehrere Redakteure als verantwortlich zu benennen.

---

[1]) A. A. Schwarze, S. 55, Heilborn, S. 21, Thilo, S. 23, Born, S. 54, RGE. Bd. 39, S. 105, Bay. Ob. L. G. St. Bd. 6, S. 236. Allerdings widerspricht es dem Sprachgebrauch als Wohnort des Redakteurs den Ort der Tätigkeit anzugeben. Das ist aber auch bei Drucker und Verleger der Fall.

[2]) RGE. Bd. 6, S. 367.

Die Angabe derselben könnte nun in der Weise erfolgen, daß sie ohne nähere Bezeichnung als verantwortlich aufgeführt werden. Die Konsequenz wäre dann, daß sie alle in solidum haften würden. Dem widerspricht aber die Absicht des Gesetzgebers. Für die Solidarhaft erklärte sich zwar die Kommission in der Absicht dadurch der Presse eine Erleichterung zu schaffen und gab dem § 7 Abs. 2 folgende Fassung: „Eine Teilung der Verantwortlichkeit ist zulässig. Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, so ist jede für den gesamten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Teil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.“ Das Plenum des Reichstags verwarf aber den Beschluß der Kommission. Die Ordnung verlange nämlich, daß ein bestimmter und zwar ein Mann verantwortlich sei für dasjenige, was in der Zeitung oder wenigstens für das, was in dem betreffenden von ihm verantwortlich redigierten Teile der Zeitung erscheine. Eine bestimmte Person wenigstens solle das Bewußtsein haben, daß es ihre Pflicht, ihre Sorge sei darauf zu achten, daß das Blatt den Erfordernissen des Gesetzes entspreche. Nichts aber würde die Erfüllung einer solchen Pflicht mehr beeinträchtigen, als wenn man ein und dieselbe Pflicht verschiedenen Personen auferlege. Es sei nichts natürlicher, als daß die eine von den verschiedenen Personen sich dann auf die andere verlasse und daß in sehr vielen Fällen keine von ihnen ihre Pflicht erfülle. Außerdem führe die Konsequenz des Kommissionsvorschlages dahin, daß im Kontraventionsfalle nicht eine Person, sondern mehrere Personen zur Verantwortung gezogen und bestraft würden, sei es als Täter, sei es mit einer Fahrlässigkeitsstrafe, während häufig nur eine Person die Aufnahme eines strafbaren Artikels verschuldet habe. Damit könne dem Gesetz nicht genügt sein, daß jemand dadurch, daß er als Mitredakteur genannt sei, der ev. Bestrafung sich unterworfen habe, da das Gesetz wirkliche Gerechtigkeit wolle, daß nur derjenige bestraft werde, der das Unrecht begangen, und nicht jemand, der sich in die Möglichkeit zufällig bestraft zu werden, freiwillig ergeben habe. Schließlich werde das bekämpfte Unwesen der Scheinredakteure gerade auf diesem Wege der gleichzeitigen Verantwortlichkeit mehrerer teilweise wieder eingeführt.[1])

Die solidarische Haftung ist also nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen. Für einen bestimmten Teil kann immer nur ein Redakteur als verantwortlich in Betracht kommen. Werden mehrere Redakteure benannt, so

[1]) Sten. Ber. 1874, Bd. 1, S. 403.

muß sich aus Form und Inhalt ergeben, für welchen Teil jeder von ihnen die Redaktion besorgt.[1]) Dem Inhalte nach erfolgt die Teilung der Verantwortlichkeit, wenn sie sich auf Politik, Handel, Feuilleton, Inserate bezieht, der Form nach, wenn der eine für das Hauptblatt, der andere für die Beilage, der eine für die Morgen-, der andere für die Abendausgabe verantwortlich zeichnet. Die einzelnen Teile müssen räumlich durch Querstriche von einander geschieden sein. Es muß erkennbar sein, wo der eine Teil anfängt und der andere aufhört. Die geteilte Haftung setzt, wie das Reichsgericht im Urteil vom 17./24. März 1892[2]) ausführt, voraus, daß das jedem der mehreren Redakteuren zugemessene Tätigkeitsgebiet gegen die Arbeitsgebiete der übrigen Redakteure durch äußere ohne weiteres in die Augen fallende Mittel in deutlicher, keinem Zweifel Raum lassender Weise abgegrenzt ist, also auch für den, der nur die äußere Einrichtung und Anordnung des Zeitungstextes, nicht den sachlichen Inhalt der einzelnen Zeitungsartikel ins Auge nimmt, einen fest und klar bestimmten Teil der Zeitung umfaßt, und daß andrerseits diese Verteilung der Redaktionsgeschäfte unter die mehreren Redakteure auf den einzelnen Nummern der Zeitung selbst in unzweideutigen Worten Ausdruck gefunden hat, dergestalt, daß darüber, ob und wie die Redaktionsgeschäfte verteilt sind, ausschließlich die darauf bezügliche Angabe auf der Zeitung selbst entscheidet, etwaige zwischen dem Verleger der Zeitung und dem einzelnen Redakteur getroffene abweichende Beredung dagegen gänzlich außer Betracht bleiben müssen.

Bei dem großen Umfang und der Reichhaltigkeit der Zeitungen ist es aber nicht immer möglich den ganzen Inhalt in der Angabe zu erschöpfen. Es werden einzelne Artikel übrig bleiben, die sich außerhalb des allgemeinen Zusammenhangs befinden. Diese wird man am besten dem inhaltlich nächststehenden Teil zurechnen. Sind aber bei Teilung der Verantwortlichkeit ganze Rubriken vergessen, so wird es bei diesen an der Angabe eines verantwortl. Redakteurs fehlen. Es sind in diesem Fall die Strafbestimmungen der §§ 18, 19 anwendbar. Aus einer derartigen Fehlerhaftigkeit des Impressums folgt aber noch nicht, daß auch die übrigen Benennungen ungültig und fehlerhaft sind. Der Vermerk auf der Zeitung ist eine Willenserklärung, es kann bei einer Mehrheit von Willenserklärungen die verbindliche Kraft der einen nicht abhängig sein von der Rechtskraft und

---

[1]) Nach dem Antrag Preußens an den Bundesrat zwecks Erlaß eines Preßgesetzes sollte eine Teilung nur in der Weise gestattet sein, daß für den Inseratenteil ein besonderer Redakteur aufgestellt werden könne. Thilo, S. 20.

[2]) RGE. Bd. 23, S. 9.

Bestimmtheit aller anderen. Jede einzelne Willenserklärung bindet vielmehr ihren Urheber.[1]) Dem Reichsgericht ist also in der vorhin erwähnten Entscheidung nicht beizupflichten, wenn es im weiteren Verlauf der Erörterung zu dem Ergebnis kommt,[2]) daß eine nicht erschöpfende Angabe, „sodaß ein Teil übrig bleibt, rücksichtlich dessen es an der Benennung eines verantwortl. Redakteurs gebricht", nicht allein unzulässig, sondern auch rechtsunwirksam ist, d. h. für die Anwendung des § 20 Abs. 2 nicht maßgebend sein kann.

Auf der anderen Seite kann die Teilung aber nicht soweit gehen, daß durch sie einzelne Artikel ausgenommen werden. Ein Vermerk, daß die Redaktion für Veröffentlichungen aus dem Leserkreis keine Verantwortung übernehme, hat höchstens zivilrechtliche, aber keine preßrechtliche Bedeutung. Eine derartige Verwahrung des verantwortlichen Redakteurs beseitigt nicht seine Haftung. Er bleibt vielmehr verantwortl. Redakteur, seine Aufgabe wäre es gewesen zu verhindern, daß Mitteilungen strafbaren Inhalts Aufnahme finden.

Auch die Aufstellung eines besonderen Redakteurs für einzelne Artikel kann wegen § 7 Abs. 2 nicht erfolgen. Nur ausnahmsweise ist sie möglich, wenn die Artikel[3]) schon nach der äußeren Anordnung des Zeitungstextes als Sondergebiete ohne weiteres klar erkennbar sind.[4])

2. Stelle der Angabe.

I. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, an welcher Stelle die Angabe zu machen ist. § 7 verlangt nur die Nennung „auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte", auch § 6, der hier ebenfalls in Betracht gezogen werden muß, gibt keinen näheren Aufschluß. Eine bestimmte Stelle ist also vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Aber aus dem Zweck der Vorschrift können wir folgern, daß die Angabe an hervorragender, leicht sichtbarer Stelle zu geschehen hat. Sie hat nicht in, sondern, wie das Gesetz selbst sagt, auf der Druckschrift zu erfolgen, sie „muß äußerlich erkennbar außerhalb des Kontextes der Schrift" bewirkt werden.[5]) Ungenügend ist daher, wenn die Angabe mit anderen Nachrichten vermischt nur schwer aus dem übrigen Inhalt der Zeitung zu ermitteln ist. Auch darf sie nicht getrennt an verschiedenen Stellen gemacht werden, dies würde

---

[1]) Oetker, S. 35.

[2]) Ebenso RG. GA. Bd. 44, S. 144.

[3]) z. B. die sog. Leitartikel.

[4]) Vergl. RGE. Bd. 34, S. 187.

[5]) Schwarze S. 28.

ebenfalls der Tendenz des Gesetzes widersprechen. Das Impressum ist eine formale Einrichtung, jede Abweichung und jeder Ersatz machen dasselbe fehlerhaft und lassen die in §§ 18, 19 angedrohten Strafen eintreten.

Die Angabe muß auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte wiederholt werden. Es kann sich niemand schon im voraus für die folgenden, erst in der Zukunft erscheinenden Ausgaben benennen. Erscheint daher eine Zeitung als Morgen- und Abendblatt, so sind auf beiden die Angaben zu machen. Unter Stück ist wie unter Nummer und Heft das ein Ganzes bildende Exemplar zu verstehen. Die Einheit kann durch Zusammenkleben, -heften oder -falzen hergestellt werden. Doch genügt auch einfaches Ineinanderlegen, wenn die Zeitung aus mehreren Teilen besteht.

II. Mit den Zeitungen zusammen werden häufig Beilagen der verschiedensten Art geliefert, Reklameprospekte, Unterhaltungsbeilagen, illustrierte Zeitschriften, Parlamentsbeilagen u. dergl. mehr. Hier erhebt sich die Rechtsfrage, ob sich das Impressum der Zeitung auch auf die Beilage erstreckt oder ob auf dieser die Angaben eigens erfolgen müssen. Diese Schwierigkeiten in der Benennung lösen sich, sobald wir unterscheiden, ob die Beilage Bestandteil der Zeitung geworden ist, oder ob sie selbständige Druckschrift geblieben ist, obwohl sie als Beilage im technischen Sinn betrachtet werden muß. Darnach entscheidet sich, ob sie ein eigenes Impressum führen muß oder nicht.

Man kann zwei Arten von Beilagen unterscheiden. Sie sind entweder selbst Zeitungen und Zeitschriften oder Reklameprospekte, die nur den Zweck verfolgen, einen Gegenstand anzupreisen.[1])

Als Druckschriften, die dem Handel und Gewerbe dienen, unterliegen die Reklameprospekte nicht den Vorschriften des § 6, es brauchen also Drucker und Verleger nicht benannt zu werden. Als Beilage werden sie Bestandteil der Zeitung, nach Inhalt und Zweck sind sie lediglich Inserate mit dem einzigen Unterschied, daß sie nicht in den eigentlichen Inseratenteil aufgenommen worden sind. Der verantwortliche Inseratenredakteur muß daher seine prüfende Tätigkeit ohne weiteres auch auf die der Zeitung beigelegten Prospekte ausdehnen. Ohne Einfluß ist hiebei, ob sich in der Zeitung selbst ein Hinweis auf die Beilage befindet. Die Angabe des verantwortl. Redakteurs auf dem Prospekte ist nicht notwendig, ein Vermerk, daß die Verantwortung für diesen Teil ausgeschlossen sein soll, ohne Wirksamkeit; denn die einmal übernommene Verantwortung kann nicht willkürlich wieder abgeschwächt werden. Einen eigenen verantwortlichen Redakteur zu bestellen ist unzulässig, da nach § 7

---

[1]) Vergl. Ebner S. 29, 35.

Abs. 2 eine Teilung der Verantwortlichkeit nicht in der Weise möglich ist, daß sie sich auf einzelne Inserate bezieht.

Wir wenden uns nun der Erörterung der Beilagen zu, die auch für sich Zeitungen und Zeitschriften sein können. Diese werden nicht immer durch das äußere Verhältnis des Beiliegens Bestandteil des Hauptblattes. Haben sie ihren selbständigen Charakter bewahrt, so müssen sie den Vorschriften entsprechen, die für die periodischen Druckschriften gelten. Es sind daher jedesmal auf ihnen Drucker, Verleger und verantwortl. Redakteur zu benennen. Wann aber ein Beiblatt aufhört selbständig zu sein und als Zubehör der Zeitung zu betrachten ist, ist Tatfrage und bedarf der Untersuchung des einzelnen Falls. Unrichtig ist jedenfalls eine Beilage deshalb, weil sie gemäß § 13 XI der Postordnung vom 8. März 1879 als außergewöhnliche Beilage anzusehen ist, nicht für einen integrierenden Teil der Hauptzeitung zu halten. Denn die hier aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Beilagen, für deren Bezug der Post neben der bei Bestellung der Zeitung zu entrichtenden Gebühr eine weitere Vergütung nicht zu entrichten ist, und außergewöhnlichen Beilagen, für welche bei der Aufgabe besonderes Porto zu zahlen ist, hat lediglich den Zweck eine ihren verschiedenen Leistungen entsprechende Gebühr zu sichern.[1]) Für den Begriff der Beilage im Sinne des Preßgesetzes als eines Zubehörs der periodischen Druckschrift ist es gleichgültig, ob die Beilage als eine gewöhnliche oder außergewöhnliche anzusehen ist. Dagegen sind Beweismomente, wenn auch nicht Begriffsmomente, die gleichzeitige und gemeinsame Ausgabe an denselben Personenkreis und die nicht gesonderte Bezahlung. Erfolgt die Ausgabe getrennt, so ist fast immer eine selbständige Druckschrift als vorhanden anzunehmen. Ein sicheres Zeichen ist weiter ein Vermerk in Haupt- und Nebenblatt, durch den die Zusammengehörigkeit ausdrücklich bezeugt wird. Darnach soll die Beilage nur als Inhalt der Zeitung angesehen werden. Dies wird gewöhnlich auch durch das Fehlen des Druckvermerks zum Ausdruck gebracht.

Ist die Beilage Bestandteil, was die Untersuchung des Einzelfalles ergibt, so teilt sie die rechtliche Lage des Hauptblattes. Das Impressum der Zeitung besitzt auch für sie Geltung, insbesondere bezieht sich die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf beide zugleich. Die Angaben brauchen also nicht auf der Beilage wiederholt zu werden. Nur in bestimmten Fällen ist es notwendig, daß einzelne Personen besonders genannt werden. Haben nämlich Haupt- und Nebenblatt verschiedene Drucker, dann ist nach den

---

[1]) Vergl. RGR. Bd. 5, S. 82.

früher erörterten Grundsätzen ein jeder auf dem von ihm gedruckten Teile anzugeben. Das gleiche gilt von dem Verleger, der bei der Zeitung ein anderer sein kann als bei der Beilage. Ein Unterhaltungsblatt wird z. B., um eine hohe Auflage zu erzielen und den Erfolg der Inserate zu sichern, gegen eine mäßige Vergütung an die kleinen Provinzverleger abgegeben, die es mit ihrer Zeitung zu verbreiten haben. Hier erscheint der Zeitungsverleger nur als Verbreitungsgehilfe. Es wird also auf der Beilage ein anderer als Verleger zu benennen sein als auf dem Hauptblatt.

Aehnlich wird es sich beim verantwortl. Redakteur verhalten. Seine Haftung wird sich ohne weiteres auch auf die Beilage erstrecken, sodaß er auf dieser nicht eigens angegeben werden muß. Eine Beschränkung seiner Verantwortlichkeit auf die Zeitung selbst kann nur dann eintreten, wenn gemäß § 7 Abs. 2 ein anderer für die Beilage verantwortlich zeichnet. Ein entsprechender Vermerk braucht sich in diesem Fall auf dem Hauptblatt nicht zu befinden. Durch die Bezeichnung auf dem Nebenblatt kommt genügend zum Ausdruck, daß eine Teilung der verantwortl. Redaktion nach § 7 Abs. 2 vorgenommen worden ist. Da jeder Teil den Namen des Redakteurs trägt, der ihn gerade redigiert hat, so ist dem Gesetze entsprochen; denn eine besondere Stelle der Angabe ist nicht vorgeschrieben.

Nach unseren Ausführungen ist der Standpunkt zu verwerfen, daß der Angabe auf der Beilage überhaupt keine Bedeutung beizumessen sei. Der Einwand ist allerdings richtig, daß § 7 Abs. 2 sich nur auf selbständige Druckschriften bezieht, aber bei seiner Anwendung entstehen stets unselbständige Teile und von ihnen kann einen ohne Zweifel auch die Beilage bilden. Man wird einen Fall geteilter Verantwortlichkeit sogar dann annehmen können, wenn eine sonst selbständig erscheinende periodische Druckschrift einer Zeitung als Zubehör beigegeben wird.

Das Reichsgericht hat sich in verschiedenen Entscheidungen zu dieser Frage geäußert, ist aber nicht immer einheitlich vorgegangen.

In der Entscheidung vom 18. Oktober 1904[1]) heißt es: „Eine einer Zeitung beigefügte Druckschrift (z. B. ein wöchentlich erscheinendes Unterhaltungsblatt mit Inseraten) hat keinen selbständigen Charakter, sondern nur die Bedeutung eines in die Zeitung aufgenommenen Artikels, für dessen Inhalt deren Redakteur haftet; benennt daher die Zeitung mehrere verantwortliche Redakteure, so hat die Benennung einer anderen Person als verantwortl. Redakteur des Anzeigenteils der Beilage keine rechtliche Wirkung, viel-

[1]) G. A. Bd. 52, S. 83; vergl. auch RGE. Bd. 5, S. 314.

mehr kommt als solcher die auf der Zeitung angegebene Person in Betracht." Der hier aufgestellte Grundsatz tut den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt an. In vielen Fällen wird die Beilage ganz unabhängig von der Zeitung selbst hergestellt. Der Redakteur des Hauptblattes ist dabei ohne Einfluß auf ihren Inhalt. Ihn hier, wo ihm zur Prüfung keine Gelegenheit gegeben ist, als verantwortl. Redakteur zu betrachten, ist unmöglich.

Richtiger heißt es in der Entscheidung vom 2. Februar 1883[1]): Die äußere Verbindung mehrerer Blätter bildet für sich allein noch keine Zeitungsnummer. Wenn die Post beispielsweise jedem Exemplar der Zeitung einen Zettel beifügt, der an den nahen Ablauf des Abonnements erinnert, so können solche Zettel nicht als Beilage der Zeitung im Sinne des Preßgesetzes gelten. Damit der Redakteur der Zeitung für den Inhalt der beigefügten Schrift verantwortlich gemacht werden kann, muß ein Zurückführen der Verbindung auf ein schuldhaftes Tun des Redakteurs nicht ausgeschlossen sein.

Aehnlich äußert sich das Reichsgericht im Urteil vom 22. September 1882[2]): Unerheblich ist es, ob die Beilage im Hauptblatt als solche bezeichnet ist. Für die Prüfung, ob eine Druckschrift als Beilage angesehen werden kann, dafür kommt zunächst die gleichzeitige Ausgabe an denselben Personenkreis oder einen Teil dieses Kreises in Betracht. Außerdem kommt in Frage, ob das durch derartige Umstände herbeigeführte äußere Verhältnis des Beiliegens auf den Willen desjenigen zurückzuführen ist, welchem die Leitung des Hauptblattes oblag.

Unserem Standpunkt am nächsten kommt die Entscheidung vom 13. Dezember 1895[3]): Periodische Druckschriften, welche anderen Druckschriften regelmäßig beigelegt werden, sind als selbständige nur anzusehen, wenn sie unabhängig von den letzteren herausgegeben werden, sodaß sie als Beilage im technischen Sinn nicht zu betrachten sind. Periodische Druckschriften, welche einen wesentlichen Bestandteil eines anderen Blattes bilden, sind Beilagen des Hauptblattes und bedürfen der besonderen Benennung eines verantwortlichen Redakteurs nicht.

D. Die Strafbestimmungen.

1. Die subjektiven Strafmittel.

Der Gesetzgeber hat um seinen Vorschriften Nachdruck zu verleihen, auf ihre Nichtbefolgung Strafen gesetzt. Diese sind enthalten in den §§ 18, 19 des Gesetzes.

---

[1]) RGR. Bd. 5, S. 82.
[2]) RGE. Bd. 7, S. 45.
[3]) RGE. Bd. 28, S. 72.

§ 18: Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19: Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 getroffen werden.

Bevor wir auf die Charakteristik dieser Strafbestimmungen eingehen, müssen wir zuerst eine von Klöppel[1]) vertretene Auffassung in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Klöppel verteidigt auf das Entschiedenste den Unterschied von Polizei- und Rechtsstrafe und findet ihn darin, daß jene „das staatliche Zwangsmittel zur Durchführung des Gebotes oder Verbotes einer rechtlich gleichgültigen Handlung", diese die Rechtsfolge einer Tat ist, „welche nach der Rechtsordnung als Unrecht an sich gilt". Er sieht daher auch in den Straffestsetzungen der §§ 18 und 19 reine Polizeistrafen und schließt bei ihnen die Anwendung der „allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze" aus. Auch ohne uns mit dieser Streitfrage näher zu befassen, glauben wir doch nachweisen zu können, daß eine Auffassung der §§ 18, 19 als reine Polizeistrafen unrichtig ist. Wir wollen dabei nur die besonderen Umstände berücksichtigen, die eine solche Annahme ausschließen.

Soweit wir sehen können, steht Klöppel mit seiner Ansicht in der Literatur allein da.[2]) Er war sich auch dessen wohl bewußt; denn er selbst bekennt, daß es wider den Stachel einer überwältigenden Einmütigkeit der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung zu „löken" scheint.[3]) Gegen den Charakter einer Polizeistrafe spricht zunächst die Höhe der angedrohten Strafen (im Maximum Gefängnis bis zu sechs Monaten!). Eine solche schwere Strafe zu verhängen ohne auf die subjektive Seite der Verschuldung einzugehen, müßte dem Gesetz den Vorwurf der Ungerechtigkeit eintragen. Auch die Abstufung in Geld-, Haft- und Gefängnisstrafe wäre sinnlos, wenn nur die Handlung an sich in Betracht kommen sollte. Das verschiedene Maß des

---

[1]) S. 247.

[2]) Schwarze lehnt dieselbe auf S. 115 Anm. ohne jede nähere Begründung ab.

[3]) S. 248.

Verschuldens erfordert vielmehr dem Richter für die Bestimmung der Strafe einen größeren Spielraum zu lassen. Wenn dagegen die nur polizeilich gebotene Handlung oder Unterlassung nicht Unrecht an sich ist, dem Handelnden also die Leitung des eigenen Rechtsgefühles fehlt, so ist nach Klöppels eigenen Worten „die größte Einfachheit und Bestimmtheit der Polizeivorschriften notwendig, wenn ihre Beachtung schlechthin soll erzwungen werden".[1]) Schon § 11 fällt, da dieser eine Verpflichtung aufstellt, „die von verschiedenen Seiten her streitig werden kann", aus dem Rahmen der Ordnungsvorschriften heraus. Die auf seine Nichtbefolgung gesetzte Strafe kann also keine Polizeistrafe sein. Und doch zählt auch diese § 19 neben anderen Strafbestimmungen auf. Noch ein weiterer Umstand spricht gegen die Auffassung Klöppels. Hat nur die Tat an sich Bedeutung, so muß jeder der Strafe verfallen, der diese Tat verwirklicht hat. Trotzdem legt Klöppel bei den §§ 6 und 7 nur ganz bestimmten Personen, ohne daß diese das Gesetz irgendwie bezeichnen würde, eine Pflicht zu besonderer Sorgfalt auf und läßt nur in diesen Personen bei Zuwiderhandlungen die Strafe eintreten. In der Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt liegt aber gerade ein Verschulden der zu dieser verpflichteten Personen. Endlich erfordert § 18 eine wissentlich falsche Angabe. Eine derartige Voraussetzung kann unmöglich dem Begriff der Ordnungsstrafe entsprechen. Man wird daher vor allem die Strafbestimmung des § 18 nicht als eine solche betrachten dürfen. Das gleiche muß aber von § 19 gelten; denn beide Paragraphen waren ursprünglich in einem einzigen zusammengefaßt und wurden von der Kommission nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit getrennt.[2])

Wir kommen also dazu, auf die §§ 18 und 19 die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze für anwendbar zu erklären, ohne aber damit den durch sie geschützten §§ 6, 7, 8 den Charakter von Ordnungsvorschriften nehmen zu wollen.

a) Die strafbaren Handlungen.

I. Diese zerfallen in zwei Klassen. Sie charakterisieren sich nach der Strafhöhe entweder als Vergehen (§ 18) oder als Uebertretungen (§ 19).[3])

Unter § 18 fallen alle falschen Angaben, die mit Kenntnis der Unrichtigkeit gemacht werden. Also nur das positive Tun wird strenger bestraft. Dies kann bestehen in einem unwahren Vermerk über Namen und Wohnort von Drucker,

---

[1]) S. 256.

[2]) Marquardsen S. 105.

[3]) S. § 1 St. G. B. Bemerkenswert ist, daß hier ausnahmsweise ein Vergehen mit Haft bestraft wird.

Verleger und verantwortlichen Redakteur, über die Verteilung der Redaktionsgeschäfte, über das Vorhandensein der vom Gesetz in § 8 geforderten Eigenschaften, vor allem aber in der unrichtigen Bezeichnung als Redakteur. Die Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafandrohung des § 18 nur, wenn sie mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit schließt die Strafe selbst dann aus, wenn diese nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen wegen Rechtsirrtums eintreten müßte.[1]) Der Vorsatz muß ferner alle Tatbestandsmerkmale umfassen, der Drucker muß z. B. wissen, daß die von ihm hergestellte Druckschrift eine Zeitung ist.

Unter § 19 fallen alle anderen Arten von Zuwiderhandlungen, die nicht durch § 18 „getroffen" sind. Hieher gehören jene Fälle, in denen die Vorschriften aus Fahrlässigkeit übertreten werden. Aber außer fahrlässigem Verhalten ist unter die Strafbestimmung des § 19 auch vorsätzliches Unterlassen zu rechnen.[2]) Ein solches kann schon dann gegeben sein, wenn die Bezeichnung nur unvollständig erfolgt.

Bei der hier vom Gesetzgeber getroffenen Regelung muß es wunder nehmen, daß vorsätzliches Tun schwerer bestraft wird als vorsätzliches Unterlassen. In beiden Fällen ist doch das subjektive Verschulden dasselbe und in gleich erheblicher Weise werden die Interessen des Gesetzes verletzt. Die Annahme aber, daß der § 18 jedes vorsätzliche Handeln umfasse, ist des klaren Wortlautes wegen ausgeschlossen. Es muß daher dem Gesetzgeber der Vorwurf gemacht werden, daß er hier nicht konsequent verfahren ist.

Infolge ausdrücklicher Erwähnung zählt zu den Zuwiderhandlungen, die in § 18 mit Strafe bedroht sind, die Angabe eines Redakteurs, der den Anforderungen des § 8 nicht genügt. Von fast allen Seiten wird hier der Einwand erhoben, daß von einer falschen Benennung nicht die Rede sein könne; denn eine ausdrückliche Erklärung auf der Druckschrift oder einer Behörde gegenüber, daß der Genannte die gesetzlichen Eigenschaften besitze, finde nicht statt. Zuwiderhandlungen dieser Art würden vielmehr unter die mildere Strafandrohung des § 19 fallen.[3]) Eine besondere Erklärung wird vom Gesetz allerdings nicht verlangt, aber schon in der Benennung liegt stillschweigend ausgedrückt, daß der Betreffende den Anforderungen des § 8 entspreche. Außerdem sind die Bedingungen, die vom Gesetz gestellt werden, so gering, daß auf deren Erfüllung nachdrücklichst bestanden werden muß. Unerklärlich wäre es deshalb,

---

[1]) Liszt S. 83.

[2]) RGE. Bd. 25, S. 181, Bd. 16, S. 144 und RGR. Bd. 9, S. 374.

[3]) Schwarze S. 110, Marquardsen S. 108, Thilo S. 63, Liszt § 11.

wenn bewußte Verletzungen des § 8 milder bestraft werden sollten als andere wissentlich falsch bewirkte Angaben. Es trifft der Vorwurf also nicht zu, daß „eine an sich wahre Angabe als falsche“ mit Strafe bedroht werde, weil auch eine nach § 8 unfähige Person, sobald sie die Funktion des verantwortlichen Redakteurs ausübe, als solche zu benennen sei. Hätte diese Ansicht nämlich recht, so wäre es eine nicht minder „wunderliche Idee“ eine Bestrafung nach § 19 eintreten zu lassen. Denn auch in diesem Falle würde eine an sich wahre Angabe bestraft werden müssen.

Der Absatz 2 des § 18 sieht eine besondere Strafe für den Verleger einer periodischen Druckschrift vor, der es „wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird“. Voraussetzung ist darnach, daß der Genannte nicht der wahre Redakteur ist, sondern irgend eine Person, die sich nur in untergeordneter Stellung befindet. Außerdem wird hier nicht positives Handeln, sondern wissentliches Dulden mit Strafe belegt. Der Verleger wird deshalb besonders haftbar gemacht, weil er es gewöhnlich ist, der die Redakteure bestellt. Eine Auffassung eigener Art besitzt Löning[1]) über den Absatz 2 des § 18. Er findet den Grund für seine Anwendbarkeit darin, daß der Betreffende „die zur Ueberwachung seines Blattes, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Inhalts und demgemäß zur Uebernahme einer amtlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitzt“. Die Anteilnahme oder Nichtanteilnahme sei für diesen Begriff, wie er dem Gesetz zugrunde liege und wie er dessen Urhebern allerdings nur dunkel vorgeschwebt habe, völlig irrelevant. Hier entgeht Löning, daß die Eigenschaften, die der verantwortliche Redakteur besitzen muß, gesetzlich normiert sind und daß darüber hinausgehende Forderungen nicht gestellt werden dürfen. Aber auch das Institut der Strohredakteure würde auf diese Weise nicht beseitigt werden; denn dadurch, daß dies Leute sein können, die die nötige Bildung besitzen, etwa in Bedrängnis geratene Schriftsteller oder Kaufleute, wird das Uebel nicht verringert. Der Wille des Gesetzgebers ging aber gerade dahin durch die in Abs. 2 getroffene Bestimmung dem Unwesen der Sitzredakteure zu steuern. Der Kommissionsbericht[2]) führt dementsprechend aus: Was durch die Strafdrohung getroffen werden müsse, sei der zugleich der Presse und der Rechtsordnung unwürdige Mißbrauch völlig ungebildete Personen, denen zur Führung einer Redaktion jede Eigenschaft fehlt als verantwortliche Redakteure vorzuschieben. Wo hier im einzelnen Fall die Grenze zu ziehen sei, könne getrost dem

[1]) S. 44.
[2]) Sten. Ber. 1874 Bd. 1, S. 460.

pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen werden. Bemerkenswert sind auch die Worte des Abgeordneten Struckmann[1]): Den Zweck der Bestimmung wird gewiß jedermann billigen, dem an der Hebung der Presse gelegen ist. Es ist, wie bereits hervorgehoben worden ist, eine offenbare Umgehung, ja man kann sagen Verhöhnung des Gesetzes, wenn man ungebildete Personen, die weder imstande sind an der Redaktion teilzunehmen noch auch in der Tat im geringsten Maße daran teilnehmen, dessen ungeachtet als verantwortliche Redakteure bezeichnet werden. Eine derartige Umgehung widerspricht nicht allein der öffentlichen Ordnung und dem Ansehen des Gesetzes, sondern ebensosehr der Würde der Presse selbst.

II. Die Zuwiderhandlungen sind vollendet, sobald die Zeitung ausgegeben oder erschienen ist. Denn nach § 6 und 7 ist die „erscheinende" Druckschrift Gegenstand der Ordnungsvorschriften. Die Ausgabe ist die spezifische Tätigkeit des Verlegers. Sie ist erfolgt, wenn sich der Verleger des Verfügungsrechtes, das ihm bis dahin zugestanden, begeben hat. Er ist dann nicht mehr in der Lage das weitere Schicksal der Zeitung zu bestimmen. Diese ist aus dem engen Kreis der an der Herstellung beteiligten Personen herausgetreten.

Nicht notwendig ist, daß mit dem Akt der Ausgabe die Druckschrift dem Publikum zugänglich ist. Der Verleger kann sein Verfügungsrecht zum Zwecke der Verbreitung an einen anderen abgetreten haben. In jedem Falle ist aber mit dem ersten Verbreitungsakt, der nur in einer einmaligen Handlung zu bestehen braucht, auch die Ausgabe erfolgt. Für gewöhnlich wird schon die Uebergabe der Zeitung an das Trägerpersonal oder die Auslieferung an die Post als Ausgabe zu betrachten sein. Denn wenn auch der Verleger unter Umständen in der Lage ist, die Verbreitung zu hindern, so ist dies doch ohne Bedeutung, wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

Nach unserer Ausführung besteht also ein Unterschied zwischen Ausgabe und Verbreitung. Jene ist eine einmalige Handlung, durch die sich der Verleger seines Verfügungsrechtes begibt, diese eine Reihe von Handlungen, die die Druckschrift schrittweise der Oeffentlichkeit zugänglich machen.[2])

Aus den Personen, die für die Befolgung der Ordnungsvorschriften verantwortlich sind, scheidet daher von selbst der Verbreiter aus. Seine Tätigkeit beginnt erst, wenn die

---

[1]) Sten. Ber. 1874 Bd. 1, S. 460.

[2]) Vgl. Klöppel S. 103. In der übrigen Literatur herrscht über beide Begriffe wenig Klarheit.

Zeitung erschienen, die Zuwiderhandlung also bereits vollendet ist. Von einer rechtlichen Beziehung zur Tat kann nicht mehr die Rede sein, da der Verbreiter zu ihrer Verwirklichung in der Regel nicht mehr beitragen kann.[1]) Nur bei dem ersten Verbreiter ist eine Ausnahme möglich, wenn durch seine Handlung die Druckschrift als ausgegeben angesehen werden muß.[2])

In unserer Ansicht werden wir unterstützt durch die Verhandlungen im Reichstag[3]). Der Kommissionsentwurf hatte eine Bestrafung des Verbreiters ordnungswidriger Druckschriften vorgesehen, indem er in § 8 bestimmte: „Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet." Mit Recht wurde im Reichstag dieser Paragraph bekämpft.[4]) Es wäre doch, wurde betont, eine große Zumutung an den einzelnen, der zufällig eine Druckschrift verbreite, wenn er sich zuvor davon überzeugen müßte, ob von anderen die polizeilichen Bestimmungen beobachtet seien. Man solle den Paragraphen mit derjenigen Wirkung streichen, daß nicht der Verbreiter, sondern nur noch Drucker und Verleger strafbar sein sollen. Der Bundeskommissar wies dagegen darauf hin, daß, wenn das Erscheinen ordnungswidriger Druckschriften verboten sei, das Verbreiten derselben erst recht verboten sein müsse. Eine besondere gesetzliche Vorschrift sei nicht einmal notwendig. Der Reichstag ließ aber den ganzen Paragraphen fallen und brachte damit zweifellos zum Ausdruck, daß der Verbreiter straflos bleiben solle. Auch das Moment, daß die frühere Gesetzgebung[5]) es stets für erforderlich hielt, die Verbreitung ordnungswidriger Druckschriften als selbständigen Tatbestand einzuführen und besonders unter Strafe zu stellen, spricht entschieden dagegen in die, die Verbreitung in keiner Weise erwähnenden Vorschriften der §§ 18, 19 die Strafbarkeit der Verbreitung willkürlich hineininterpretieren zu wollen.[6])

Der Gerichtsstand[7]) wird nach § 7 St.P.O. „bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist".

Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur „dasjenige

[1]) RGE. Bd. 24 S. 350, Bd. 16 S. 409, RGR. Bd. 9, S. 668.

[2]) Schwarze S. 111.

[3]) Sten. Ber. 1874 Bd. 1, S. 404/405.

[4]) Dr. v. Schulte, Parisius, Hullmann, Dr. Wehrenpfennig.

[5]) Preuss. Pr. G. 1851 § 8, Bayer. Pr. G. 1850 § 39.

[6]) RGE, Bd. 16, S. 412.

[7]) Hier handelt es sich nicht um den Gerichtsstand des Wohnsitzes, sondern nur um den der begangenen Tat.

Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist". Da bei Ordnungswidrigkeiten nicht der Inhalt strafbar ist, so kommt nur Abs. 1 zur Anwendung. Gerichtsstand ist also der Ausgabeort. Aber nicht nur da, wo die Tat vollendet wurde, befindet sich der Gerichtsstand des § 7, sondern auch da, wo die einzelnen Tatbestandsakte zur Existenz kommen.[1]) Dem Erscheinen geht aber notwendig das Drucken voraus. Es kann also mit dem Ausgabeort der Druckort konkurrieren, wenn beide verschieden sind.

Die Verjährung der Zuwiderhandlungen beginnt mit der Ausgabe zu laufen, da in diesem Augenblick das Delikt vollendet und abgeschlossen ist. Die Verjährungsfrist bei Vergehen gegen das Preßgesetz beträgt nach § 22 sechs Monate. Für Uebertretungen bleibt § 67 Abs. 3 St.G.B. maßgebend. Diese verjähren also schon in drei Monaten.

b. Die strafbaren Personen.

Wer für die Richtigkeit des Impressums einzustehen hat, also aus den §§ 18 und 19 haftet, sagt das Gesetz nicht. Nur Abs. 2 des § 18 macht eine Ausnahme, indem hier der Verleger als die zuwiderhandelnde Person bezeichnet wird; im übrigen ist aber eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen. Auch das Impressum selbst gibt keinen Aufschluß; denn der Zweck der Benennung von Drucker und Verleger ist nicht, sie als verantwortl. Personen kenntlich zu machen, die Haftung des verantwortl. Redakteurs erstreckt sich nur auf den Inhalt der Zeitung, nicht auf den Körper, den die Ordnungsvorschriften betreffen.

Frühere deutsche Preßgesetze lösten die Schwierigkeiten in einfacher Weise, indem sie durch besondere Bestimmungen jeden Zweifel ausschlossen. Nach dem preußischen Preßgesetz war nur der Drucker verantwortlich;[2]) das frühere bayerische Preßgesetz bestrafte den Inhaber der Druckerei und den Verbreiter bei Nichtnennung von Drucker und Verleger, den Drucker allein bei unterlassener oder unrichtiger Angabe des Redakteurs.

Unser Reichspreßgesetz hat durch sein Stillschweigen zu den verschiedensten Auslegungen Anlaß gegeben. In der Literatur gehen die Ansichten sehr auseinander. Fast allgemein wird eine genaue Untersuchung darüber angestellt, wer als verantwortlich in Betracht kommen könne, und dann der Kreis jener Personen bestimmt, welche ausschließlich in allen Fällen haften sollen. Dieses Verfahren muß aber zu einem wenig befriedigenden Ergebnis führen. Denn macht

---

[1]) Vergl. RGE. Bd. 20, S. 146, Bd. 15, S. 232.

[2]) Thilo S. 64.

sich eine Person, die nicht zu jenem Kreis gehört, einer Zuwiderhandlung schuldig, so bleibt sie straffrei, selbst wenn sie vorsätzlich gehandelt hat. Dies hat aber gerade der Gesetzgeber vermeiden wollen, er hat es deshalb unterlassen, besondere Bestimmungen zu treffen. Die Grundsätze, die von den meisten Schriftstellern aufgestellt werden, finden auch im Gesetze selbst keine Stütze. Es ist unmöglich von einer besonders auferlegten Pflicht zu sprechen, wenn das Gesetz eine solche nicht einmal erwähnt. Wer für die Nichtbefolgung der Vorschriften aufzukommen hat, ist vielmehr quaestio facti.[1]) Es bedarf der Prüfung im einzelnen Fall, wer die schuldigen Personen sind. In diesem Sinne stellen auch die Reichsgerichtsentscheidungen meist nur Untersuchungen konkreter Fälle dar.[2])

Nach Löning[3]) kommt für die Bestrafung aus §§ 18 und 19 nur derjenige in Betracht, der durch seine Handlung das Preßdelikt vollendet. Von Bedeutung sei nur das Erscheinen, nicht das vorhergehende Drucken oder das nachfolgende Verbreiten. Es handle sich gar nicht sowohl um eine Verbindlichkeit als vielmehr um eine rechtliche Modalität für den Akt des Erscheinens, um eine Bedingung, von deren Einhaltung die Rechtmäßigkeit des Erscheinens abhängig gemacht, ohne welche dasselbe für rechtswidrig erklärt werde. Und da der Verleger das Erscheinen veranlasse, könne nur dieser verantwortlich sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur durch die Ausgabe das Delikt zustande kommt. Doch ist das Erscheinen nur ein Merkmal im Tatbestand. Wer die übrigen Merkmale vollendet mit dem Bewußtsein, daß die Druckschrift ausgegeben wird, kann nicht straflos bleiben. Es wäre sehr verwunderlich, wenn z. B. der Drucker, der die Angaben bewirkt hat, niemals bestraft werden könne.[4])

Nach Berner[5]) braucht der Drucker aus eigener Bewegung nur seinen eigenen Namen und Wohnort zu nennen, der Verleger hat dagegen dafür zu sorgen, daß nicht nur sein eigener Name und Wohnort, sondern auch der des Druckers angegeben wird. Denn „daß auch der Verleger genannt wird, fordert das Gesetz nur bei dem Selbstvertrieb der Schrift. Es ist aber gar nicht Aufgabe des Druckers zu untersuchen, ob eine Schrift zum Selbstvertrieb bestimmt sei". Hier ist zunächst eine Verwechselung, die dem Verfasser unterlaufen

---

[1]) Ebenso Born S. 47, 58, Thilo S. 64, Liszt S. 83, teilweise ebenso Schwarze S. 110, 115.

[2]) RGE. Bd. 27, S. 255, Bd. 25, S. 181, Bd. 21, S. 23, Bd. 16, S. 144, RGR. Bd. 9, S. 374, Bd. 4, S. 212, 438.

[3]) S. 12.

[4]) Meves S. 23.

[5]) S. 266. Vergl. auch Schwarze I. Aufl. S. 60, Koller S. 125, Delius S. 19.

ist, richtig zu stellen. Nach dessen eigenen Ausführungen kann die Benennung des Verlegers nur bei den zur Verbreitung bestimmten Schriften unterbleiben, während bei den im Selbstverlag erscheinenden statt des Verlegers auch der Herausgeber und Verfasser angegeben werden kann. Für uns ist die Ansicht Berners unannehmbar; denn nach der von uns vertretenen Auffassung muß der Drucker genannt werden, wenn die Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung hergestellt wird. Er muß sich also, wenn er sich über seine Verpflichtung zur Angabe vergewissern will, auch überzeugen, ob die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt ist.

Nach Marquardsen[1]) kann nur derjenige zuwiderhandeln, dem durch das Gesetz die Erfüllung gewisser Verpflichtungen auferlegt ist. Es ergibt sich daraus als Forderung des § 6, „daß jeder Drucker auf das von ihm gedruckte Werk seinen Namen und Wohnort setzt, daß der Verleger dasselbe mit seinem Verlagsartikel tut". Wenn der Drucker aber das nicht tut, was der Verleger anordnet, wenn er den Namen des Verlegers entgegen dessen Auftrag wegläßt, den eigenen aber nennt? Soll er hier straflos bleiben? Das müßte der Fall sein, wenn jeder schon dann seine Pflicht erfüllt haben soll, sobald er die seine Person betreffenden Angaben gemacht hat. In Ansehung des § 7 will Marquardsen eine Strafbarkeit des Verlegers nur dann anerkennen, wenn er die Strafe des § 18 Abs. 2 verwirkt hat. Dem widerspricht aber, daß der Gesetzgeber die Pflicht des Verlegers nicht mindern, sondern erhöhen wollte, es soll bei ihm nicht nur vorsätzliches Tun, sondern auch vorsätzliches Unterlassen bestraft werden.

Alle bisher erörterten Theorien scheitern daran, daß sie nur bestimmte Personen verantwortlich machen wollen. Es muß also unsere Ansicht richtig sein, daß es sich nur im einzelnen Fall feststellen läßt, wer die schuldigen Personen sind. Die Täterschaft bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen. Täter ist, wer schuldhaft eine der Ordnungsvorschriften verletzt hat.[2])

Natürlich tragen nicht alle an der Herstellung beteiligten Personen dasselbe Maß Verantwortung. Je nach ihrer Tätigkeit wird die Sorgfalt, die sie zu beobachten haben, bald größer, bald geringer sein.

---

[1]) S. 105.

[2]) RGE. vom 8. Oktober 1906 Bd. 39, S. 202: Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 des Pr. G. kann jeder begehen, der bei der Herstellung der Druckschrift mitgewirkt und deshalb imstande ist den Tatbestand einer solchen Zuwiderhandlung zu verwirklichen; Täter ist sonach jeder, der die Unterlassung oder unrichtige Angabe schuldhaft verursacht hat vorausgesetzt, daß er zur Beobachtung der Aufmerksamkeit, deren Außerachtlassung zur Schuld gerechnet wird, verpflichtet war.

In erster Linie ist der Verleger zur Beobachtung der Ordnungsvorschriften als verpflichtet zu betrachten. Er ist die Seele des Ganzen. Von ihm gehen alle Anordnungen aus, die das Erscheinen der Zeitung bezwecken. Aus seiner Aufgabe die Zeitung nach außen zu vertreten ergibt sich die Pflicht dafür zu sorgen, daß die Zeitung den Vorschriften des Preßgesetzes entsprechend erscheint. Er hat sich vor der Ausgabe zu vergewissern, ob die vorgeschriebenen Angaben auf dem Blatte enthalten sind. Er wird sich nicht damit entschuldigen können, daß die Prüfung gewöhnlich von anderen vorgenommen werde oder daß er erwartet habe, daß sie durch den Drucker erfolge. So wird fast immer der Verleger die schuldige Person sein. Hat er fahrlässig gehandelt, so wird er nach § 19, hat er aber mit Kenntnis der Unrichtigkeit gehandelt, nach dem strengeren § 18 bestraft werden.

Nächst dem Verleger haftet der Drucker. Er macht sich auf jeden Fall durch wissentlich falsche Angaben strafbar, er hat aber auch für die Anwendung der Sorgfalt einzustehen, die durch seine Tätigkeit begründet wird. Worin besteht nun diese ihm obliegende Sorgfalt? Der Drucker stellt den Körper der Zeitung her und bewirkt nach den Weisungen des Verlegers die Angaben auf der Druckschrift. Er wird also darauf zu achten haben, daß die durch das Preßgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt, die Anordnungen des Verlegers ausgeführt und vor allem die seine eigene Person betreffenden Angaben richtig bewirkt worden sind. Nachzuprüfen aber, ob die ihm vom Verleger gegebenen Weisungen der Wahrheit entsprechen, kann nicht seine Pflicht sein. Es würde dies über die Aufgabe des Druckers hinausgehen, die in der technischen Herstellung der Druckschrift besteht. Eine solche Nachprüfung wird ihm sogar meist unmöglich sein, da nur der Verleger unterrichtet sein wird. Der Drucker wird sich daher auf die Angaben des Verlegers verlassen müssen. Sind mehrere Drucker beteiligt, so haben diese auch für die Angabe der Mitdrucker zu sorgen.[1][2]

---

[1] RGE. Bd. 21, S. 360.

[2] Das schon vorhin zitierte Urteil des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1906 führt bezüglich des Druckers aus: Gerade der mit der Herstellung der Druckschrift unmittelbar befaßte Drucker ist am leichtesten in der Lage und deshalb in erster Linie verpflichtet, daß die Druckschrift den vom Gesetz gestellten Forderungen entspreche. Diesen Satz des Reichsgerichts sucht Galli (D. J. Z. Bd. 12, S. 512) einzuschränken. Er sagt: Der Drucker ist nur soweit haftbar, als er die Unrichtigkeit kennt oder zu derjenigen Aufmerksamkeit, deren Außerachtlassung nach § 19 in Frage steht, innerhalb seiner zum Betriebe der Druckerei gehörigen Tätigkeit verpflichtet ist.

Der verantwortliche Redakteur wird nicht in derselben Weise wie Drucker und Verleger haftbar gemacht werden können. Der Redakteur hat für das geistige Element zu sorgen, nicht für die technische Ausführung. Die Verantwortlichkeitsnormen der §§ 20 und 21 sind nur für den Fall aufgestellt, daß die Zuwiderhandlung durch den Inhalt begangen wird. Bei den Ordnungsvorschriften handelt es sich aber nicht um den Inhalt, sondern die Form der Zeitung. Darauf, in welcher Weise die Angaben gemacht werden, besitzt der Redakteur nur geringen Einfluß. Seine Pflicht ist es dagegen auf die wahrheitsgemäße und genaue Angabe seines Namens und Wohnortes zu achten und auf etwaige Unrichtigkeiten den Verleger aufmerksam zu machen. Tut er das nicht, so kann er sich der Verletzung der Ordnungsvorschriften schuldig machen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß er stets dann bestraft werden muß, wenn durch ihn und mit seiner Kenntnis falsche Angaben erfolgen. Ist die Redaktion geteilt, so haften die mehreren Redakteure dafür, daß die Verantwortlichkeitsgrenzen nach Form und Inhalt bezeichnet werden.[1])

Außer den Genannten können auch noch andere Personen in Betracht kommen. Sie können nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen Mittäter oder Gehilfen sein. Doch wird dieser Fall nur selten eintreten. Insbesondere werden die übrigen an der Herstellung der Zeitung beteiligten Personen gewöhnlich nur dann bestraft werden können, wenn sie die Zuwiderhandlungen bewußt begangen haben. Sie befinden sich meist in untergeordneten Stellungen, in denen ihnen ein Urteil über die Richtigkeit des Impressums nicht möglich ist; ein besonderes Maß von Aufmerksamkeit kann daher von ihnen nicht verlangt werden. Ein Setzer hatte in einem Fall einen Redakteur als verantwortlich angegeben, obwohl dieser in der fraglichen Zeit nicht anwesend war und sich nicht um die Redaktionsgeschäfte gekümmert hatte. Im Urteil des Reichsgerichts vom 16. Mai 1911[2]) heißt es: Der Setzer sei zwar nicht Vertreter der Firma, aber er habe die Unrichtigkeit gekannt und so habe sein Verhalten von allgemein strafrechtlichen Gesichtspunkten aus behandelt werden müssen. Die Frage, ob er zu Aenderungen berechtigt gewesen, sei durchaus nicht durchschlagend. Er hätte hier seine Mitwirkung versagen können.

Interessant ist noch die Frage der Stellvertretung. Wie bereits hervorgehoben, liegt in der Benennung nicht ausgedrückt, daß Verleger und Drucker stets die Verantwortung tragen. Von der Verpflichtung zur Beachtung der Ordnungsvorschriften und der Haftung für ihre Nichterfüllung

[1]) RG. G. A. Bd. 39, S. 51.
[2]) Z. V. 1911, Nr. 21, S. 448.

können sie sich durch die Wahl eines Stellvertreters befreien. Es muß aber eine vollständige Uebertragung der Geschäfte erfolgen; der Prinzipal darf nicht nebenher die Aufsicht des Geschäftsbetriebes führen. Eine Stellvertretung in der Weise, daß der andere auch auf der Zeitung als Verleger oder Drucker angegeben werden muß, ist nur dann möglich, wenn die gesamte Leitung des Geschäftes im vollen Umfange mit allen Rechten und Pflichten auf den Vertreter übergeht, dieser also selbst Inhaber des Geschäftes wird. Dem Reichsgericht, das die Frage der Stellvertretung ebenso entscheidet[1]), ist der Vorwurf gemacht worden, daß es den Zeitungsverleger für die Zeit, in welcher er sich vertreten lasse, rechtlos mache und ihn zwinge, aus dem Geschäfte auszuscheiden. Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Es soll der Verleger nicht gehindert werden durch eine Stellvertretung sich zu entlasten. Wenn er trotz Stellvertretung auf der Druckschrift genannt werden muß, so unterliegt dies keinem Bedenken, da die Vertretung nur formaler Natur ist.[2])

2. Objektive Strafmittel.

Die Beschlagnahme.

Mit den in § 18 und 19 aufgeführten Strafbestimmungen, die allein schon die Durchführung der Ordnungsvorschriften verbürgen, hat sich der Gesetzgeber nicht begnügt. Es ist nach § 23 Ziff. 1 auch die polizeiliche Beschlagnahme der Druckschriften gestattet, die den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen.[3]) Eine Ausnahme besteht nur bei § 8, der nicht unter den in § 23 genannten Fällen verzeichnet ist.

Die polizeiliche Beschlagnahme ist stets als eine sehr harte Maßregel empfunden worden.[4]) Ihre Anwendbarkeit

---

[1]) RG. in Z. V. 1903, Bd. 4, S. 809.

[2]) Vergl. Fuld, Z. V. 1903, Bd. 4, S. 1033.

[3]) Abgeordneter Sonnemann (Sten. Ber. 1874, Bd. 1, S. 494): Ist dieser Mangel durch einen Zufall entstanden, durch ein Versehen, warum soll dann eine Beschlagnahme stattfinden? Erfolgt er aber absichtlich, so haben die Gerichte vollständig die Mittel in der Hand um den Drucker oder Verleger aufzufinden. Das Gesetz hat so strenge Strafen aufgenommen, viel strenger als sie bisher in Deutschland waren, wenn der Drucker oder Verleger nicht genannt ist, daß wir uns vollständig dabei beruhigen können.

[4]) John, Gutachten zum VI. Deutschen Juristentag (Verhandlungen desselben S. 339): In früherer Zeit ließ man die verurteilten Bücher durch Henkershand auf öffentlichem Markte verbrennen. Jetzt läßt man sie einstampfen oder bedient sich — vielleicht nach russischem Vorbild — der Druckerschwärze um die gefährlichen Stellen einer Zeitung oder eines Buches unleserlich zu machen. Die Sache ist dieselbe geblieben, wie auch die Todesstrafe noch immer die Todesstrafe ist, obschon man mit Rad und Galgen den offenen Markt verlassen und im Gefühl des feineren Anstandes sich hinter die Mauern eines umschlossenen Platzes zurückgezogen hat.

ist daher vom Gesetz auf genau bestimmte Fälle eingeschränkt. Um die Presse zu schützen ist weiter vorgeschrieben, daß stets die richterliche Entscheidung einzuholen ist. Der Staatsanwalt hat die Bestätigung der von ihm angeordneten vorläufigen Beschlagnahme binnen 24 Stunden nach Anordnung derselben zu beantragen und diese muß innerhalb 24 Stunden nach Erhalt des Antrages gegeben werden. Ist die Beschlagnahme von der Polizeibehörde selbständig veranlaßt worden, so ist die Staatsanwaltschaft ohne Verzug und spätestens innerhalb 12 Stunden von dieser zu unterrichten. Wird der bestätigende Gerichtsbeschluß nicht bis zum Ablauf des 5. Tages erlassen, so erlischt die Beschlagnahme und hat die Freigabe der einzelnen Exemplare zu erfolgen.

Durch diese Beschränkungen werden aber die Härten, die mit der Beschlagnahme einer Zeitung verbunden sind, nicht beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Zeitung gewöhnlich wertlos. Erfolgt auch nach kurzer Zeit ihre Freigabe, so ist doch der Inhalt veraltet, die ganze aufgewandte Mühe umsonst. Außer der materiellen Einbuße des Verlegers erleiden dadurch auch dritte, unbeteiligte Personen wie die Inserenten erhebliche Verluste.[1]) Möglicherweise ist die Beschlagnahme durch einen übereifrigen Polizeibeamten zu Unrecht erfolgt. Trotzdem wird der Staat nicht ersatzpflichtig sein. Die Beschlagnahme bedeutet also stets einen schweren Eingriff in die Interessen sowohl des Verlegers als auch dritter Personen.

Eine derartige polizeiliche Befugnis werden daher nur außerordentliche Bedürfnisse rechtfertigen. Bei Ordnungswidrigkeiten widerspricht dem aber die Geringfügigkeit des Vergehens. Hier geht die Beschlagnahme weit über den Zweck hinaus, der durch sie erreicht werden soll. Es kommt in diesem Fall nicht auf den materiellen Inhalt der Druckschrift an, es soll nicht die Weiterverbreitung verhindert werden. Der Zweck ist nur der die Strafverfolgung zu sichern und die Ermittlung des Täters zu erleichtern. Dieser Zweck wird aber schon erreicht, wenn einige Exemplare beschlagnahmt werden. Damit wird sich ebenso leicht die Feststellung der schuldigen Personen ermöglichen lassen, als wenn die ganze Auflage in Beschlag genommen wird. Selbst dann, wenn sich eine strafbare Person nicht ermitteln läßt, sind weitere Maßregeln überflüssig. Die Beschlagnahme darf also stets nur soweit ausgedehnt werden, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.[2])

---

[1]) Vergl. Kommissionsbericht 1873 bei Schwarze, S. 219.

[2]) Unserer Anschauung ist offenbar auch Schwarze, s. S. 237.

Infolge dieser Auffassung bedürfen 2 Paragraphen einer Einschränkung. Es wird nicht notwendig sein die Beschlagnahme nach § 27 Abs. 1 auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen zu erstrecken. Eine Bezeichnung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen nach § 27 Abs. 2 wird dagegen nicht möglich sein, es werden nur die verletzten Ordnungsvorschriften angegeben werden können. Auch eine Trennung der Teile, die nicht strafbar sind, ist ausgeschlossen.

Ebenso verhält es sich mit § 28. Dieser verbietet für die Dauer der Beschlagnahme die Weiterverbreitung. Ein solches Verbot hat bei Ordnungswidrigkeiten keinen Sinn. Nicht die Gefährlichkeit des Inhalts verursacht die Beschlagnahme, sondern es soll nur der Beweis der Schuld erleichtert werden.



Literatur.

Allfeld, Kommentar des Urheberrechts und Verlagsrechts. München 1902.

Appelius, in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S. 657.

Baumgarten, in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 5 S. 495.

Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Brater, Bayer. Preßgesetz vom 17. März 1850 in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern Teil III Bd. 1 Heft 1. Erlangen 1853.

Brenske, Wer ist verantwortl. Redakteur? Rostocker Dissertation 1900.

v. Bülow, Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung. Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 241, Bd. 43 S. 324.

v. Bülow, in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 643.

v. Buri, in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 52.

Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Preßrechts. Berlin 1844.

Delius, Das Reichspreßrecht. Hannover 1895.

Ebner, Das Reichspreßrecht. Hannover 1909.

Gaze, in Goltdammers Archiv Bd. 52 S. 36.

Groschuff, in Stengleins strafrechtlichen Nebengesetzen.

Heilborn, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin 1891.

Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.

John, Die Preßdelikte in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2.

Jonas, Die strafrechtliche Haftung des verantwortl. Redakteurs. Göttinger Dissertation 1901.

Juristentag, Verhandlungen des VI., X., XV. Juristentags.

Kayser, Das Reichspreßrecht in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 4 S. 545.

Klöppel, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Koller, Das Reichspreßrecht. Nördlingen 1888.

Kupfer, Die Haftung wegen Fahrlässigkeit nach dem Preßgesetz. Dissertation 1908.

Liebich, Der verantwortl. Redakteur und seine Haftung aus § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes. Würzburger Dissertation 1905.

v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin 1880.

v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. Leipzig 1878.

Löning, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.

Marquardsen, Kommentar zum Reichspreßgesetz. Berlin 1875.

Meves, Bemerkungen zum Preßgesetz in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 15.

Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893.

Pözl, über die Presse im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 1864 Bd. 8 S. 227.

Rehm, Preßgewerbe und Preßrecht im Handwörterbuch für Staatswissenschaften.

v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 in Gesetzgebung des Deutschen Reichs 1877 Bd. 3.

v. Schwarze-Appelius, Das Reichspreßgesetz, IV. Aufl. 1903, zitiert als Schwarze.

Stenglein, Das Reichspreßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Berlin 1902.

Thilo, Das Preßgesetz des Deutschen Reichs. Berlin 1874.

Verhandlungen des Reichstags vom Jahr 1874.

Zeitungsverlag, Hannover.

Abkürzungen.

Bay.O.L.G.St. = Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.

Gew.O. = Gewerbeordnung.

G.A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.

Pr.G. = Preßgesetz.

R.G. = Reichsgericht.

RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGR. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RPO. = Reichspolizeiordnung.

Sten.Ber. 1874 = Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1874.

St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

St.P.O. = Strafprozeßordnung.

v. R. = verantwortlicher Redakteur.

Z.St.W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Z.V. = Der Zeitungs-Verlag.